



VI. 4<sup>e</sup> 21<sup>2</sup>  
(cat. 2, 4g<sup>b</sup>)



8  
Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
M. S. R. R. N.

Johann Ernst/

Herzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve  
und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraffens in  
Thüringen/ Marggraffens zu Meissen/ Befürsteten Graffens zu  
Henneberg/ Graffens zu der Marck und Ravensberg/  
Herrns zu Ravenstein/ &c.

Wald = Forst = Jagd =  
und

Weide = Werck =

Ordnung/

Nach welcher es in Dero Fürstl. Landes-  
Portion hinführo gehalten werden soll.  
Ertheilet zu Saalfeld / Anno 1707.



Saalfeld/ druckt Johann Ritter / F. S. Hof-Buchdrucker.

Erklärung

Die hier beschriebenen Sachen sind...

Wohlstand

und

Glück

Das ist die Erklärung...



Gelesen und bestätigt...





## Erster Haupt-Punct.

I.

### Von Gränzen.



**W**eilen an etlichen Orten Anstatt der  
durch Wahl-Bäume die Gränzen Wahl-bäu-  
gemarcket seynd / solches aber ein me/ Steine  
zergänglichliches Werck / angesehen / sehen zulaf-  
sen.  
daß solche Wahl-Bäume durch den  
Wind umbgerissen werden / auch  
nach lang-gestandenen Jahren end-

lichen niedergehen / und verwesen / und die Gränzen  
alsdenn dadurch streittig werden / so sollen die Forst-  
Bedienten / in Beyseyn der angränzenden Beamb-  
ten / neben solche Wahl-Bäume / sichtigliche Wahl-  
Steine setzen lassen ; Gleicher Gestalt soll es auch  
innerhalb Landes / da die Gehölze an andere stossen /  
gehalten werden. Doch haben die Forstmeister  
solches jedes Orths Beambten und Gerichts-Herren  
anzuzeigen / und mit derselben Vorwissen die Mark-  
ung wieder richtig zumachen / und was verhandelt  
wird / zu beschreiben / es wäre deß der Streit so wichtig /

A 2

daß

daß Fürstl. Herrschafft darunter nothwendig ersucht werden müsse. Auff welchem Fall es denn unterthänig zu berichten.

Die Laas- Güter soll §. 2. Wo Laas- Wiesen/ oder Röder an andere Erb- Güter stossen/ so sollen die Besitzer richtige Anwendung/ Keine oder Laagen darzwischen halten/ und zwischen de- ste versteinen lassen/ damit die Laas- Güter nicht richtig ver- steinet wer- den. unter die Erb- Güter gezogen werden: Wenn denn andere Gränzen bezogen werden/ sollen die Beambten und Forst- Bedienten/ diese Anwendungen/ Keine/ oder Lagen auch besichtigen/ die Wahl- und Versteinungen allezeit registriren, und in das Ambs- Buch verschreiben/ worbey jedesmahl zu vermelden/ wer solche Gränzen bezogen/ zu was Zeit es geschehen/ und was jedesmahl darbey vorgelauffen/ und wo es auch von nöthen/ so sollen diese Lagen verneuert werden.

Wo die §. 3. Würden auch an einem oder den andern Ort die Fisch- und andere Wasser die Gränzen scheiden/ und trüge sich zu/ daß bey Anfließung der grossen Wasser/ der Fürstl. Herrschafft an Dero Landen und Gränzen Schaden und Abriß geschähe: So sollen die Forst- Bedienten/ Beambten/ wie nicht weniger die Gerichts- Herren fleißige Aufsicht haben/ bey Zeiten vorbauen lassen/ und das Wasser in seinem alten und rechten Strohm behalten/ und treiben.

Die Grän- §. 4. Es sollen die Beambten/ Jägermeister/ zen d' Amb- Forstmeister/ Förster und Forst- Knechte/ alle Jahr ter u. Gehöl- zwischen Fastnacht/ und Johan. Baptista, jeder seines ze sollen zwischen Fastnacht/ und Johan. Baptista, jeder seines durch die anbefohlenen Ambs/ die Gränzen und Gehölze ein- Beambten, seitig

seitig beziehen/ und wo w3 unrichtiges gefunden wird/ jährlich/ als  
 anmelden; Denn alle drey Jahr die alte und junge lez. Jahr a  
 Einwohner der daran gelegenen Dorffschafften/ umb ber mit Zu  
 künftiger Wissenschaft willen/ zu sich nehmen/ die al- zierung der  
 ten Mahl-Steine und Gräng. Bäume mit Fleiß be- An gränge  
 sichtigen/ und was daran unkäntlich/ verneuern / und den bezogel  
 wo frembde Nachbarn mit der Fürstl. Herrschafft und die jun  
 grängen/ dieselbe Gräng-Nachbarn darzu bescheiden/ ge Manns  
 und da etwa die Mahl-Bäume niedergefallen/ oder die schafft her  
 Gräng-Steine ausgerissen/ und wegkommen wären/ men wer  
 andere neue Steine setzen/ und wie die Gränge jedes den.  
 mahl befunden/ welchen Tag dieselben zu beziehen an  
 gefangen/ wenn sie damit fertig worden/ auch wie viel  
 Mahl-Bäume un Steine zwischen einem jeden Gräng  
 Nachbarn stehen/ mit Fleiß verzeichnen/ und jedesmahl  
 der Forst- und Ambris-Rechnung mit anhängen.

S. 5. Wie denn auch die Gräng-Nachbarn/ wel- Gräng  
 che der Nembter Unterthanen seynd / wenn Mahl- Nachbarn/  
 Bäume umbfallen/ oder Steine sich verlihren / und so des Amts  
 ausgerissen/ dasselbe denen Beambten und Förstern Unterhanen/  
 anzuzeigen schuldig seyn sollen/ damit dieselben also- sollen berich  
 balden besichtiget / und ein ander Baum gezeichnet/ ten/ so etwa  
 über acht Tage nach seiner Wissenschaft verschwie- ein Gräng  
 gen / auch von den ausgeworffenen Mahl-Steinen Mahlbaum  
 nicht Meldung thun würde / derselbe soll ein gut umgefallen  
 Schoef zur Straffe geben / dafern er dessen überfüh- wäre.  
 ret werden könnte. Würde sich aber jemand des um-  
 gefallenen Holzes unterziehen/ soll derselbe den Amb-  
 ständen nach willkührlich/ auch in höhere Straffe ge-  
 nommen werden.

Förster solle  
berichten/so  
etwas auff  
den Gränze  
mangelhaft  
würde.

§. 6. Gleicher Gestalt sollen sich die Förster auch verhalten/ und wenn Wahl-Bäume umbgefallen/ oder abgehauen werden/dasselbe bey obgesetzter Strafe nicht verschweigen/ sondern solches denen Beambten binnen acht Tagen/wie jetzt gemeldet/ anmelden/ sich aber für ihre Person/ neue Gränze/ oder Reinungen/ ohne Beyseyn der Beambten/ Jägermeisters/ Forstmeisters/ Ober-Försters oder Forst-Knechts anzuordnen/ oder zu setzen/ gänzlich enthalten.

Streitigkeiten  
den d. Gränzen  
zu be-  
richten.

§. 7. Da auch zwischen den Gränze-Nachbarn/ wegen der Gränzen Bedencken oder Irrungen vorfallen/ sollen sie solches/ neben allen Umständen/ an die Fürstl. Herrschafft gelangen lassen/ und Dero Bescheids darauff gewarten.

Wenn neue  
Forst-Be-  
diente an-  
genommen  
werden/ soll  
ihnen von  
den Beamb-  
ten die  
Wald Ord-  
nung vorge-  
lesen/ u. die  
Gränze ge-  
wiesen wer-  
den.

§. 8. So auch sich mit den Forst-Knechten Veränderung zugetragen/ und ein anderer an eines statt angenommen würde/ so soll demselben bey Beziehung seines Dienstes die Holz-Ordnung durch den Beambten/ in Beyseyn des Forstmeisters vorgelesen/ und darüber/ so wohl auch den Gränzen/ welche ihm von den Beambten und Forstmeister/ neben dem enturlaubten Knecht/ und etlichen andern Förstern und Eltesten in der Gemeine gewiesen werden sollen/ festlich zu halten/ der Beambte sich angeloben lassen.

§. 9. Da jemand einen Loch- oder bezeichneten Marck-Baum/ so die Gränzen und Marckung auff den Wäldern und Hölzern anzeigt/ wissentlich verstämpffen und abhauen wird/ solcher soll nach Erkenntniß der Obrigkeit/ auch wohl nach Gelegenheit am Leibe gestraffet werden.

Wer einen  
Marck-  
Baum vor-  
setzlicher  
Weise ab-  
hauet/ soll nach Gelegenheit der Verbrechen gestraffet werden.

An

# Under Haupt = Punct.

## II.

### Von Jagden.

#### §. 1.

**D**ie Forstmeister und Forst-Bediente / auch ih-  
re untergebene Förster / sollen neben dem Jäger-  
meister / Jägern / Wind-Hehern und Hegebereitem /  
auf die Wild-Bahn / und Weide-Werck fleißige Auf-  
sicht haben / damit derselben nichts entzogen / und  
über altes Herkommen / nichts entwendet werde /  
und wenn sie etwas / so demselben zuwieder lauffen  
möchte / erfahren / es sey gleich in was Fällen es wol-  
le / so soll solches an den Jägermeister gebracht wer-  
den / und wenn er / Jägermeister und Forstmeister /  
den Sachen vorzubauen und abzuhelffen nicht genung  
sollen sie es an Fürstl. Herrschafft in Schrifften ge-  
langen lassen / und sich Bescheids erhohlen.

§. 2. Alle die / so der hohen Wild-Bahn berechti-  
get und befugt / sollen die zum Jagen und Pirschen  
bestimmte / und im Jagd-Mandat drunten deutlich  
beschriebene Zeit in Acht nehmen / und sich vor- und  
nach benenneter solcher Zeit desselben gänglich ent-  
halten.

§. 3. Weils auch zur Zeit / wenn das Wildpreth  
setzet / die Wild-Bahn zu verschonen / und solcher Kalb-  
Zeit ihr Recht zu lassen / so sollen die Jäger und Forst-  
meister das Durchfahren und Wandern in der Wild-  
Bahn an Orten und Enden / da es schädlich / solche  
Zeit

Jäger und  
Forstmeister  
u. alle Forst-  
Bedienten  
sollen fleißi-  
ge Aufsicht  
haben / da  
mit Wild-  
Ban nichts  
entzogen / u.  
über Her-  
kommen ent-  
wandt wer-  
de.

Die der ho-  
hen Wild-  
Bahn be-  
rechtiget /  
soll die be-  
stimmte Zeit  
zum Jagen  
halten.

Zur Zeit/  
wenn das  
Wildpreth  
setzet / sollen  
Jäger und  
Forstmeister

Das Fahren  
durch die  
Wildbahn  
verbiethen/  
auch den  
Schaaßhun-  
den Knüttel  
anhängen  
lassen.

Auf heimli-  
che Wild-  
pret-Schü-  
zen fleißige  
Bestellung  
zu machen/  
auch niemand  
Verdächti-  
ges mit  
Pirschbüch-  
sen durch die  
Wildbahn  
passiren zu  
lassen.

Nicht zu  
verstaten /  
daß zu un-  
rechter Zeit  
gejaget / od  
das kleine  
Weidwerk  
gerieben  
werde.

Zwischen

Zeit über / sonderlich / daß keine Hunde in die Wild-  
Bahn kommen / bey Vermeidung ernstlicher Straffe /  
verbiethen / wie den auch denn Schaaß- und Hirten-  
Hunden / Schleiff-Knüttel / nachdem in dem drunten  
befindlichen Jagd-Patent beschriebenen Maaß / ange-  
hänget werden sollen. Nicht allein zu obgedachter  
Halb-Zeit / sondern auch die ganze Zeit über / da die  
Hirten mit ihren Heerden im Felde und Holze seyn/  
und Weyde suchen müssen / bey der im erwehnten Jagd-  
Patent einverleibten Straffe.

§. 4. Da sie auch heimliche Wildprets-Schützen  
vernähmen / sollen sie darauff fleißige Bestellung ma-  
chen / und daran seyn / daß dieselbigen zu Hauffen  
gebracht werden / wie sie denn auch niemand / der  
verdächtig wäre / und deme es nicht gebühret / mit  
Pirsch-Büchsen in- und um die Wild-Bahn passiren  
lassen sollen.

§. 5. Die Beambten und Forst-Bedienten sollen  
auch nicht verstaten / daß wieder Weide-Wercks-Ge-  
brauch zu unrechter Zeit gejaget / und damit denen  
Unterthanen mit Übung des kleinen Weide-Wercks /  
als Hezen und Jagen / weiln die Früchte noch im Felde  
stehen / Schaden zugezogen werde.

§. 6. So sollen die Jägermeister / Forstmeister /  
neben allen Forst-Bedienten / darauff fleißige Achtung  
geben / das von dem Sonnabend vor Invocavit an /  
bis auf den dritten September, und also zwey Tage  
nach Ezydi, in welcher Zeit die Hasen am meisten sezen /  
das Hezen / Reiten / Hasen jagen / und schieffen / (außer  
zur Oster- und Pfingst-Zeit / da einen Fest-Hasen zu  
schieffen

schießen/ nicht aber zu hegen/ dem Herkommen nach/ Haasen zu  
 ferner erlaubet seyn soll/ ) Item/ das Hünner-fangen/ hegen/ und  
 und ander klein Weide-Werck eingestellet bleibe: Solte Hünner zu  
 aber iemands darwieder freventlich handeln/ sollen fange auch  
 sie sich dem ausgelassenen Patent gemäß erweisen/ und ander klein  
 die Verbrecher gebührend anmelden/ damit dieselbe Weide-  
 zur Abscheu mit der verordneten Straffe angesehen Werck zu  
 werden mögen. treibe/ nicht

§. 7. Es soll auch hiermit/ bey Vermeidung im verstatet  
 besagten Jagd-Patent verordneter / oder in Mangel ist.  
 lung des Geldes anderer unachlässiger Straffe/ mit Junge Vö-  
 Ernst verbothen seyn/ daß sich keiner im Frühling/ gel/ od Eyer  
 wenn die Vogel ausbrüten/ in Wäldern oder Feldern auszuneh-  
 an Eiern/ oder jungen ausgebrüteten Vögeln in Ne- Haasen/  
 stern/ Grob und Klein/ nichts ausgenommen/ vergreif- Rehe oder  
 fen/ auch sonst niemand in den Wäldern/ welcher Wild Käl-  
 darinnen nichts zu schicken/ sonderlich an Feyer-Ta- ber auff zu  
 gen/ sich betreten/ ingleichen die jungen Hasen/ Rehe/ heben/ solle  
 und Wild- Kälber / unauffgehoben und gestohlen bey Straffe  
 lassen. verbothen  
 seyn.

§. 8. Die Vogel-Heerde und Bestelle der Fürstli. Vogel-  
 chen Herrschafft eigenthümlichen Wäldern / sollen Stelle und  
 durch die Forst- und andere Beambte/ mit Vorbewußt Heerde wo  
 des Jägermeisters / wo dergleichen bestellet / so viel solches ohne  
 ohne Schaden und Nachtheil geschehen kan / vermie- Nachtheil  
 thet/ der Zins davon einbracht/ in die Jägeren-Rech- geschehen  
 nung verschrieben und gesetzt werden/ wie hoch ein kan/ sollen  
 jeder Heerd- und Vogel-Stelle vermiethet/ und wo sie mit Vorbes  
 gelegen: Es soll auch keinem Unterthanen / welcher wußt des  
 des Nieder-Weidewercks nicht befugt / gestattet wer- Jäg ermei-  
 den/ Vogel-Heerde und Bestelle auf seinen Büthern thet werde.  
 B an-

andern zu vermiethen. So fern aber jemand der Vasallen und Unterthanen/ das Nieder-Weide-Werck auff Fürstl. Herrschafft und derer Unterthanen Hölzern hergebracht/ soll ihnen von denen Forst-Bedienten/ keine Hinderung noch Eintrag geschehen. Wie denn auch die Jagd-Bediente unter dem Fürwandt/ als ob sie dem hohen Wildpreth nachgingen / Haasen und Füchse wegzuschießen ; Insonderheit die Füchse/ als ein ihnen behöriges Accidenz zu halten/ und denen von Adel dieselben nicht zugestatten / oder Dächse / Fisch-Otter/ und Marder wegzufangen/ sich bey Vermeidung ernstern Einsehens nicht unterstehen sollen. So viel die Fisch-Otter anbetrifft / nachdem je zuweilen von Herrschaffts wegen denenselben nachzustellen gewisse Leuthe angenommen werden / so mögen solchem Falls/ da andere keinen Bescheid darum wissen/ diejenige / so zu solchen Otterfang bestellet / dasselbe verrichten/ jedoch/ daß es mit Vorbewußt und gutem Willen derer jenigen/ denen die Jagd zuständig / geschehe.

Fallen oder Trittschlingen vor Auer- oder Birckhahnen/ solle ohne sonderbahren Befehl/ Vergünstigung zu stellen / nicht verstatet werden.

§. 9. Es sollen in den Vogel-Schneiten/ und anderwo/ gang keine Fallen oder Trittschlingen / vor Auer- oder Birckhahnen zu stellen/ verstatet werden/ weil hierdurch das hohe Feder-Wildpreth hinweg gefangen/ und vielmahls durch die Vogelsteller heimlich verpartiret / und zur Fürstlichen Hoff-Küchen / nicht geliefert wird/ deswegen denn die Forst-Bedienten fleißige Aufsicht zu haben/ und so einer deshalb betreten/ der zuvor nicht sonderbahren Befehl / oder Vergünstigung erlanget hätte/ dem Jagd-Patent gemäß zu bestraffen : Doch mögen vor Schnepffen und Haseln



Cap. I.  
 Von der Wald- Miethe bey Verlassung  
 des Holzes.

## §. 1.

**W**ie erstlichen den Schreib-Tag belanget / sollen die Forstmeister und Forst- Knechte / doch ieder an seinem Orth / des Jahres zweene Schreibe- Tage / als im Frühling und Herbst / nach dem in iederm Amte die Wald- Miethe geleet / halten / dieselbe sollen sie jedesmahls Acht Tage zuvor in allen Städten / und öffentlich vom Rathhause / und vor der Gemeinde verkündigen lassen / mit dem Anhang / wer sich auf denselben Tag nicht einstellte / daß deme hernach nichts geschrieben werden solte. Doch hat ein Nachbar den andern Vollmacht aufzutragen / sich deselben wegen anzugeben / und die Gebühr zu verrichten : Und ist im Schreiben von denen Beambten / Forstmeistern / und Forst- Knechten diese Ordnung zu halten / daß die Rechnung nicht confundiret , sondern die Capitel ein Jahr wie das andere gefähret werden / es wäre denn / daß bey Abhörung der Rechnung sich Mangel befunden / welcher zu verbessern wäre / auf welchem Fall die Forstmeister und Forst- Knechte / die Forst- Register und Rechnungen darnach anzustellen.

Zu den Anweisungen / einen gewissen Tag zu bestimmen /

§. 2. Die Anweisung betreffende / sollen die Forstmeister und Forst- Knechte gleicher Gestalt einen gewissen Tag darzu bestimmen / und wer sich nicht einstellt / auch einem andern keine Vollmacht aufträgt / deme

deme soll auch das halbe Jahr / ob er gleich geschrie- welchen  
ben / nichts angewiesen werden ; Und sollen die Be- Beambte /  
ambten / Forstmeister und Forst-Knechte selbst bey Forstmei-  
der Anweisung seyn. Sonderlich aber keine Bäume / stern. Forst-  
ohne ihr Beyseyn / zeichnen lassen / noch es denen Knecht bey-  
Forstern alleine zu verrichten auftragen. Jedoch / wohnen  
da die Beambte und Forst-Bediente befinden würden / sollen.  
daß zu Fürstl. Herrschafft Nutz etwas auffer denen  
gewöhnlichen Schreib- und Anweisung-Tagen / zu  
verlassen wäre / sollen sie darbey dahin sehen / daß sol-  
ches in der nächsten Wald-Mieth bezalet werde.

§. 3. Daß es auch mit dem Holz-Kauff recht zu- Leute zum  
gehe / so sollen die Leute alle auf einen Tag beschieden / Holz-Kauff  
und der Kauff in Beyseyn des Jägermeisters / Beamb- sollen auff  
ten / Forstmeisters / und Forst-Knechts / nach jedes einen Tag  
Orths anbefohleener Anstalt / gemacht werden. beschieden  
werden.

§. 4. Es sollen aber auch Beambte / Forstmeister Die Leuthe  
und Forst-Knechte dahin bedacht seyn / daß sie auff nicht-zeig-  
die angelegte Zeit / es sey gleich im Schreiben / Anwei- lich zu dem  
sen / oder Abzehlen / gewiß erscheinen / und die Unter- Schreiben /  
thanen nicht vergeblich warten / und ihre Arbeit ver- Anweisen  
säumen lassen ; Zielen ihnen aber andere nothwendige od Abzehlen  
Sachen und Hinderungen vor / so sollen sie solches zu bescheid-  
zeitlich den Unterthanen zu erkennen geben / und so so man we-  
bald einen andern gewissen Termin ernennen. gen anderer  
Geschäfts

§. 5. Nachdem man auch befindet / daß das unor- dessen nicht  
dentliche pläzige hauen / so in den Wälden hin und wie- abwarten  
der geschicht / Schaden bringet / denn solche kleine kan.  
Derther und Plätze zu keiner Höhe gebracht werden Nicht in  
können / derowegen denn ordentliche Gehau und junge Wälden  
Schlä- auffer den

ordentliche Schläge angefangen werden müssen: So sollen demnach die Forstmeister und Forst-Knechte über solcher Ordnung dergestalt halten/ daß dieselben Gehäge also angestelllet werden/ damit es der Wild-Bahn/ und männiglich/ anhergebrachter Huth und Trifft/ so viel mütlichen/ unschädlich sey.

Was auser der ordentlichen Wald-Niethen nicht anzuweisen/ so ist doch solches Niethen mögliche verlassen werden.

Di Gnade Holz gesuchet wird/ soll Beamter/ Forstmeister/ oder

Forstknecht berichten/ wo solches ohne Nachtheil anzuweisen.

Solch vergebenes Holz mit Fürstl. Original. Befehlichen zu beschimige.

§. 6. Ob wohl auch auserhalb den ordentlichen Wald-Niethen nicht anzuweisen/ so ist doch solches auf zutragende Noth-Fälle nicht gemeinet/ sondern wenn durch Feuers-Brunsten/ oder grosse Wasser Schade geschiehet/ die Mühl-Wehren/ Brücken/ und Stege weggerissen werden/ oder sonst in Berg-Mühl- und Hammer-Werken die Wellen und anders zerbrechen/ so sollen die Forstmeister und Forst-Knechte schuldig seyn/ in solchen Noth-Fällen den Unterthanen gegen gebührende Bezahlung anzuhelffen/ und sie anzuweisen/ und solches ebenermassen zu Register und Rechnung zubringen/ solches aber so bald den Cammer-Verordneten bey ihren Pflichten zu berichten.

§. 7. Wenn Gnaden-Holz gesuchet wird/ soll der Beamte und Forstmeister oder Forst-Knecht berichten/ wo einer oder der ander ohne Schaden der Gehäge und Wild-Bahn anzuweisen/ darauff wollen sich Fürstl. Herrschafft zu erzeigen wissen.

§. 8. Der Beamte soll allezeit die Forst-Rechnung mit Fürstl. Befehlichen/ wem das Holz aus Gnaden gegeben worden/ Originaliter belegen.

§. 9. Die Beamten und Forst-Bedienten sollen auch dahin sehen/ daß/ wo Holz verkauffet wird/ an welchem

welchem die Unterthanen ihre Nahrung suchen / und ihr Gewerbe damit haben können / daß solches billig ihnen in jedem Amte / vor den Auswüldischen / gelassen / und gegönnet werde.

§. 10. Auf die Schneid- oder Bret- Mühlen / so wohl auch auff die Eisen- Hämmer / soll mehr nicht angewiesen werden / als was die Wälder ertragen können / wie denn die Forstmeister und Forst- Knechte in allen Sachen dahin sehen und gedencken sollen / weil ihnen der Wälder und Gehölze Gelegenheit am besten bekant / sie auch täglich dieselben bereiten / und damit umgehen / daß so wohl bey dieser als andern Anweisungen / Fürstl. Herrschafft eine immerwährende beständige Holz- Nutzung / und dem Lande eine beharrliche Feuerung von Jahren zu Jahren / jeziger und künftiger Zeit / den Nachkommen bleiben und folgen möge ; Und solches bey allen Anweisungen in Acht nehmen / daß sie über den Ertrag nicht angegriffen werden / wie sie denn disfalls ihrer Pflicht und Eyde hiernit ernstlich erinnert werden.

§. 11. Und weils in den Floss- Schlägen / auch / wo Herrschafft. Bau- Holz gefällt wird / viel dörres Reiß- Holz / welches nicht zu binden ist / und Späne vorhanden / so soll der Beamte und Forstmeister oder der Forst- Knecht denjenigen / welche es zusammentreiben / begehren / und erlaubet / Zeichen zustellen / damit sie solches dadurch beweisen / und wenn es gesammelt / sollen sie es im Amte anmelden / alsdenn soll es durch obgemeldte besichtigt / zu Gelde angeschlagen / oder der Spän- Groschen von ihnen / wie es jedes Orthes bräuch-

De Einheimischen vor den Auswüldischen das Holz zu lassen.

Forstmeister u. Forst- Knechte sollen mit Verlassung des Holzes dahin sehen / daß aus den Wäldern ein immerwährender beharrlicher Nutz zunehmen / und über den Ertrag sie nicht angegriffen werden.

Die sich des Samels un Eefe Holzes gebrauchen wollen / sollen Zeichen haben / und das Holz taxiren lassen.

bräuchlich / genommen / und die Zeichen wieder von ihnen gefordert werden. Wie denn auch mit solchem Holz-Sammeln zwischen Fürstl. Herrschafft unmittelbahren und Dero Vasallen Unterthanen kein Unterscheid zu halten / sondern es diesen auch umb den gewöhnlichen Abtrag zu gestatten.

Bei Lieff-  
rung der  
Wald-  
Mieth eine  
Quittung  
zu geben /  
auch wenn  
und wofür  
die Zahlung  
geschehen  
zu erinnern.

§. 12. Es sollen auch die Beambten einem jeden / welcher Holz auff die gesetzte Wald-Mieth / wie die jedes Ambt angeordnet / bezahlet / gegen Empfangung des Geldes / einen Quittungs-Zettel zustellen / darinnen vermeldet / wie viel / auch was von Stämmen / Klaffern / oder andern Holz / jeder erkaufft gehabt / auch auff welchem Forst / zu welcher Zeit / und in welchem Jahr es geschehen. Woben auch dieses verordnet wird / daß die Beambten die Wald-Mieth-Gelder nicht durch die Forst-Knechte / wie bishero geschehen / einfangen / sondern selbst einnehmen / und selbige zu Ersparung der Mühe sich ingesambt lieffern lassen sollen.

Über das in  
jeden Forst  
verkauft  
sollen gleich  
lautende  
Wald-Regi-  
ster gehalten  
werden.

§. 13. Was nun eine jede Wald-Mieth auff jedem Forste oder Ambt verkauffet und gelöst / oder auff Fürstl. Befehl aus Gnaden / oder an Geldes statt vergeben / darüber sollen die ige und künftige Beambte und Forstmeister oder Forst-Knechte gezwungen Register eines Lauts halten / und darinnen richtig verschreiben / an welchem Ort / wem / woher derselbe / wie er mit Nahmen / auch wie theuer ein jedes nach Stämmen oder sonst verkaufft / da auch auff Fürstlichen Befehl / zwischen den Wald-Miethen Holz angewiesen würde / so soll dasselbe auf die Wald-Mieth auch in Rechnung gebracht / die Register gleiches Lauts

Lauts gefertigt/ in ihrer aller Gegenwart / ehe sie von einander ziehen/ geschlossen/ vom Jägermeister/ Beambten/ Forstmeister oder Forst-Knechte gesiegelt und unterschrieben/ ein Theil alsobald nach der letzten Abzehlung / oder vierzehn Tage vor dem nechst-künftigen Wald-Mieths-Termin in die Kenthery überschicket / das andere aber von den Beambten zu der Ambts-Rechnung gebracht werden.

§. 14. Nachdem verordnet/ daß iedweder Be-  
 ambe/Forstmeister / oder Forst-Knecht vor sich ein  
 Wald-Eisen habe/ damit das Holz / so verkauffet  
 werden soll/ bezeichnet werden muß / als sollen sie  
 dieselben niemand anders vertrauen/ noch vor sich  
 selbst mißbrauchen/ sondern dieselben/ wenn sie An-  
 weisung halten/ jeden Stock/ von welchen der Baum  
 abgehauen/ verkaufft/ zu Scheiten geschlagen/ oder  
 sonst angewiesen wird/ so wohl bey dem Abzehlen/  
 alles Klaffer- und Walter-Holz/ Thiel-Blöcher/  
 Schindeln/ Wagners- und Werck-Holz/ auch Wald-  
 Werck / mit beyden Eisen zugleich bezeichnen/ und  
 vermarken/ und wenn die Anweisung und Abzehlung  
 ihre Endschafft erreicht/ so soll der Beambte/ Forst-  
 meister oder Forst-Knecht/ solche ihre Anvertraute  
 Wald-Eisen wiederumb zu sich in gute Verwahrung  
 nehmen/ und also beobachten/ daß solche niemand/  
 dem sie nicht gebühren/ zu handen bekomme / und  
 solcher zu Frevel und seinem Eigen-Nutz mißbrau-  
 che / wie denn keines mahls weder Anweisung oder  
 Abzehlung geschehen sollen/ es sey denn der Beamb-  
 te darbey: Könnte aber er wegen anderer einfallen-  
 der Ambts-Geschäfte ja nicht jedesmahls darbey  
 E in

Was für  
 Holz mit  
 dem Wald-  
 Eisen zu  
 zeichnen/ un-  
 wie es mit  
 demselben  
 zu halten.

in Person erscheinen / so soll er doch an seine statt eine andere der Fürstl. Herrschaft verpflichtete Person vollmächtig machen / so des Amtes Wald-Etzen bezuschlagen habe.

Eigen Gehölz sol auf Zehurung nicht gespart werden.

§. 15. Indem auch offtmahls befunden wird / daß etliche / die eigen Gehölz haben / das ihre auff Zehurung halten / spahren / und sich aus den Amtes-Gehölzen solches erhohlen / und ehe sie den Amtes- und den ihrigen Unterthanen darmit zu Hülffe können / lieber das Holz umbkommen / oder verfaulen lassen : So wird den Beambten und Forst-Bedienten hiermit befohlen / daß sie weder denselben / noch den Ihrigen / welche sich dergestalt unbillig erzeigten / kein Holz verkauffen / sondern den Amtes-Unterthanen vor den Auswärtigen dasselbe zukommen lassen sollen.

## Cap. II.

### Was in Verlassung bey jeder Gattung Holz in Acht zu nehmen.

#### §. 1.

Wie das Stangen-Holz zu läutern.

**D**ie Forstmeister und Forst-Knechte haben in Acht zu nehmen / daß an den Orthen / da das junge Gewächs dicke durch einander stehet / und eines vor den andern nicht fortkommen kan / sondern verdirbet / die Bühnen-oder Latten-Stangen / Leiter-Bäume / Hopffen-Stangen / Reiß-Stecken / und dergleichen heraus genommen / solcher Gestalt zu Nutz

Nutzung gebracht / und den übrigen Stangen zum Fortwachs gelüftet und Raum gemacht werden.

§. 2. Wein-Pfähle sollen nicht abgegeben / noch verkaufft werden / es sey denn von den Tannen- und Fichten-Aesten / welche Haupt-Bäume ohne das zu Bau-Holz und Thielen-Blöcher / und andern Sachen gefället werden.

Wein-Pfähle von Aesten gefälleter Bäume anzuweisen.

§. 3. Die Reiff-Stäbe sollen aus dem Acker-Holz ganz nicht geschlagen werden / sondern mögen die Leuthe / die das Schlag-Holz kauffen / die Reiff-Stäbe ferner verlassen : Wo aber Klaffter- oder Malter-Holz gehauen wird / da sollen sie nicht / wie biß dahero geschehen / nach Karnen / sondern nach Schocken verkaufft werden.

Wo die Reiff-Stäbe auszuwählen.

§. 4. Es soll kein spellicht Büchen-Holz überhaupt / sondern Baum- und Stangen-Weise verkaufft und angewiesen / die Büchen-Bäume aber nach der Spanne gemessen werden.

Kein spellicht Büchen-Holz überhaupt zu verkauffen.

§. 5. Es sollen die Wind-Brüche den Köhlern / wie auch die Aester-Schläge vom Flöß-Holze / und zum gemeinen Brenn-Holz angewiesen werden.

Wind-Brüche un Aester-Schläge zu Kohlen und Brennholz anzuweisen.

§. 6. Und nachdem den Scheiten / wenn die mit der Art geschrotet werden / ein grosses abgehlet / solche Spähne aber zu keinem Nutzen zu bringen / so sollen die Holz-Hauer / welche Klaffter- oder Malter-Holz schlagen / die Bäume mit der Sägen schneiden / dadurch denn nicht allein viel Holzges / welches sonst durch die Spähne im Auskarben wegspringet / erspahret / sondern es können auch die Scheite desto

Scheite mit der Sägen zu schneiden.

besser in rechter gleicher Länge gemacht werden/ und soll auch in diesem niemand Exempt seyn/ daß nach ausgeschietten Bau- und Hand- Wercks- Holz das Floß- Holz mit den Sägen/ wie scho angedeutet/ geschnitten/ und was zum Flößen nicht tüchtig/ alleine geleyet/ und neben dem Reißig verkohlet/ oder den Unterthanen/ gegen Erstattung des Schläger- Lohns/ an ihrem ordentlichen Brenn- Holz angewiesen/ oder in andere Wege zu Gelde gemacht werde.

§. 7. Mühl-Wellen/ grosse Träger/ Fisch-Tröge/ Schachtel- Schindel- und Bloch- Bäume/ und andere Haupt- Hölzer mehr/ sollen bey der Anweisung nicht nach dem Augenschein/ sondern nach den verordneten Wald- Rincken und Spanne/ wie deren eine Num. 5. im Maas- Tafel ein zubefinden/ angeschlagen/ und in einem jeden Forst in sonderlichen Capiteln verrechnet werden. Trüge sich aber zu/ daß ein solcher geschätzter Baum umgeschlage/ hohl/ und nicht Kauffmanns- Guth wäre/ daß er dazu/ wozu er angewiesen/ nicht zu gebrauchen/ und der Käufer daran Schaden leiden müste/ so sollen ihm von dem Forst- Meister oder Forst- Knechte andere Bäume gegeben werden/ die umgeschlagene Bäume aber soll Käufer auch in einem billigen Preis/ und wozu sie am besten dienlichen/ behalten/ und solche ihm gelassen werden/ doch wo es im Kohl- oder Floß- Behaue/ sollen die verdorbene Bäume sonst vertrieben werden.

§. 8. Die grossen Schindel- Bäume/ deren nicht viel mehr vorhanden/ die Schindel- Tächer auch nicht lange aushalten/ sondern in wenig Jahren abgehen/ sollen

Muß Bäume  
alsobald  
nach dem  
geordneten  
Rincken  
Maas an-  
zuschlagen.

Schindel-  
Bäume zu  
verschonen/

sollen zu andern nothwendigen Sachen verschonet und nicht zu werden. verlassen.

§. 9. Vor den Köhlern her/ soll alles Nutz-Holz/ Nutz-Holz zu Fälgeln/ Tischen/ Fenster-Rahmen/ Pfosten/ Fla- vor de Köh- dern: Holz / und andern Sachen / wie es Rahmen lern auszu hat / dienlich / zuvor heraus gehauen / und daß die hauen: und Obst- und Frucht- tragende Bäume / als Eigen / der Obstau- Äpfel- und Birn- Bäume / Kirschen- und Eisbeer- Fruchtstra- Bäume verschonet / und keine abzuhauen verstattet genden Bäume zu werden.

§. 10. Nachdem sich auch befindet/ daß in Hau- Das Klaff- ung des Holzes vielmahls Vorthail gesucht wird/ o- ter: Holz- der auch wohl die Leute / so Holz umbs Lohn schla- durch ge- gen lassen/ schändlich von den Holzhauern betrogen schwohrene werden / indem sie die Klaffern nicht gebührender John Hau- massen machen/ oder nach Vorthail legen; Solchen er zu mach- nun beyder Gestalt abzuheiffen / sollen jedweders Orths und Ampts die Beambten richtige / und im Amt gefessene John-Hauer mit Pflichten belegen und verheyden/ daß sie alle das Klaffter- und Malter- Holz/ in richtiger Länge hauen/ und in das verordne- te Maas/ ohne einzigen Vorthail legen wollen/ und hernacher von keinen andern/ weder Dienst / noch an- der verkaufft Klaffter- oder Malter- Holz/ als von den geschwornen Holzhauern zu hauen zugelassen wer- den. Da sich aber die Arbeit häuffen würde/ daß sie die Leute nicht fördern könten/ und andere Gehülffen anle- gen müßten / sollen sie vor dieselbe zu hauffen schuldig seyn/ auf daß/ da Mangel oder Betrug an der Arbeit funden würde/ man ihnen deswegen zu zusprechen.

§. 11. Die Gehau zu den Flößen sollen also ange- Flöß- Ge- hau / sollen in richtiger Ordnung gehalten werden,

ordnet und gehalten werden / daß die Flossmeister werden,

nicht alleine das / so nahe am Wasser / sondern auch das abgelegene Holz / und also eines mit dem andern zugleich hauen / und wenn ihnen ein Strich oder Hieb / deren zwey über vierhundert Ellen nicht breit seyn sollen / angewiesen wird / sollen sie gänzlich biß auf die Höhe / und daselbst fort / so weit als man auf der Ebene füglich zum Anführen gelangen mag / hinaus hauen / damit mit den Anführen die jungen Gehau unten nicht wieder verderbet werden / diese Strich aber sollen nach der Wasser- Beschaffenheit auf beyden Seiten also eingetheilet werden / daß mit dem Einwerffen und Abflößen keine Hinderung vorfalle / welches denn die Beambte / Forstmeister / und Forst-Knechte allezeit selber besehen / u. die Abtheilung darauf machen sollen.

Alles Holz an Reißig / Affen / Schlägerei zu Nutz anzuwenden. Wenn die Klaffen oder der Walter zu groß / die Scheit zu lang / oder sonst wie unrichtig / wie es zu halten.

§. 12. Alles Reißig / Zähl / Abgäng / Schleiff- Reißig / Wind- Fäll- und Dufft- Brüche / soll dem Landes- Fürsten berechnet / und zu Nutz angewendet / und nicht in der Diener Eigen- Nutz gezogen / oder muth- willig zum Verderben liegend gelassen werden.

§. 13. Würde einer bey dem Abzehlen befunden / welcher zu viel Holz gehauen hätte / deme soll solche Übermaß abgenommen / und in andere Wege der Herrschafft zu gute / im gewöhnlichen Tax verkauft werden / er auch daß Schlager- Lohn entbahren. Hätte aber einer die Scheit zu lang / oder die Klaffen zu groß gemacht / der soll nach Befindung des Frevels Grösse / unnachlässig gestraffet werden.

§. 14. Demnach auch die Holzhauer sich unter- stehen / jedesmahls / wenn sie heimgehen / ein Stück Holz / oder heiligen Abend / wie sie es nennen / mit sich zu nehmen / wodurch allerhand Parthiererey getrieben wird / dieweil sie die besten Scheite / so Nutz Holz

Holz geben/genommen: So sollen solches die Förster sich helms  
hinführo bey Straffe nicht gestehen/ sondern die nehmen.  
Verbrecher zu gebührender Straffe in die Wald-  
Buß-Register bringen/ doch mögen die Hauer von  
dürren Holz etwas/ aber im geringsten nichts von  
frisch-gehauenen/ mit sich nehmen.

## Cap. III.

## Von Maaß und Messung/ so bey Verlassung des Holzes zu ge- brauchen.

## S. I.

Das Walter-Holz betreffende/ sollen/wo in de-  
nen Wald-Ämtern ein anders nicht herge-  
bracht/ die Scheite nach dem geordneten Walter-  
Stock/ daß ist/ zwey hiesige Elen/weniger zween Zoll  
hoch und weit/ (dabon ein Biertheil in dem Maaß-  
Täfelein Num. 3. zu finden/) lang gemacht/ auch das  
Walter so hoch und weit gelegt werden. Was a-  
ber bey denen Hammer- und andern Wercken durch  
Privilegia und Concessionen deswegen absonderlich  
verordnet/ darbey bleibt es auch ferner/ und wird  
hierdurch nicht auffgehoben.

S. 2. Die Scheite in allen Ämtern/ so in die  
Klaffter/ aus der Flöße und Dienst-Holz geschlagen  
werden/sollen zwey Elen lang/ und die Klaffter drey  
Elen hoch und weit gemacht werden/auf diese Maa-  
ße/ machen.

Walters  
Holz wie  
lang/ hoch  
und weit  
solches zu  
machen.

Klafftern/  
wie hoch/  
weit/ auch  
wie lang die  
Scheite zu  
machen.

1 e/wie in dem Maaß-Läselein Num. 2. die halbe hie-  
ländische Elle zu befinden.

Nachmefse  
soll durch  
die Bedien-  
ten gesche-  
hen.

§. 3. Nachdem auch bey dem Aus- und Nachmef-  
sen vielmahls grosser Betrug vorgebet / so soll alle-  
mahl solches durch den geschwornen Nachmesser / in  
Beyseyn Jägermeisters / Beambte / Forstmeisters  
" oder Forst-Knechts geschehen. Ubrigens aber wird  
" dem jenigen / was in denen absonderlich errichteten  
" Floss Contracten der ververpflichteten Umbschläger  
" halber und sonst verabredet worden / gleichfals nach  
" gelehret.

Abzehlung/  
und wie es  
damit zu  
halten.

§. 4. Wenn die Leuthe ihr geschriebenes Holz  
haben schlagen lassen / sollen sie des Abzehlens hal-  
ben zeitlich vorhero auff einen gewissen Tag sãmbt-  
lichen auff einmahl beschieden werden / und wer sich  
darauff nicht einstellt / auch keinen Vollmãchtigen  
abschicket / dem soll das Holz in Verboth geleyet  
werden / biß er einen Gũlden zur Straffe erleyet.

Bey der  
Abzehlung  
Klastern u.  
Walter  
Stecken /  
neben der  
ScheitLãnge  
gezuhaben.

§. 5. Wenn abgezehlet wird / so soll der Forst-  
meister oder Forst-Knecht einem jeden Abzehler /  
(wozu aber keiner / so nicht in Pflichten / gebraucht  
werden soll /) das Klastern-oder Walter-Maaß / und  
die Scheit-Lãnge zustellen / und daß er sich darnach  
richte / und seine Pflicht in Acht nehme / erinnern.

Bey An-  
weisung des  
in Acht  
Schlag-  
Holzes die  
rechte Zeit  
in Acht zu  
nehmen.

§. 6. Bey Anweisung des Schlag-Holzes soll  
in Acht genommen werden / daß solches bald im  
Schlag- Merken im neuen Licht gefället werde / darauf denn  
die Knechte gute Achtung geben sollen / und soll die-  
ses Holzes-Wald-Miethen auff Bartholomzi bezahlet  
werden.

Cap.

Cap. IV.

**Sonderbare Verboth der Be-  
ambten / die sie vor ihre Person bey  
Verlassung des Holzes in Acht  
nehmen sollen.**

§. 1.

**D**ie Beambten / Forstmeister und Forst-Knecht /  
sollen auch in diesem Forst- Wesen keines  
Schenkens / oder Erlassung an Gelde / oder Holz /  
die geschähe gleich unter welchen Schein es wolte /  
sich unterfangen / sondern dieser Ordnung richtig  
nachgehen. Denn bey Fürstl. Herrschafft stehet /  
worne und welchen Sie von den Cammer-Güthern /  
dafür die Wälder und Gehölze billich zu achten / und  
vor des Landes Schatz zu halten / Gnade erzeigen  
wollen / oder nicht.

Nichts an  
Holze zu  
verschenckes  
od den Leu-  
then Erlas-  
sung am  
Gelde zu  
thun.

Ohne Vor-  
bewust des

§. 2. Es soll auch ohne des Forstmeisters oder  
Forst-Knechts Vorbewust und Bewilligung kein  
Bau-Holz / Nutz-Holz / Kohlen oder anders / wie es  
Nahmen hat / zu hauen verstattet werden / es haben  
denn die Forster solches zuvor im Forst-Ambt dem  
Forstmeister oder Forst-Knecht angezeigt / damit  
es zu Register gebracht werde.

Forstmeis-  
ters oder  
Ober-For-  
sters / kein  
Holz zu-  
hauen ver-  
statten.

§. 3. Es soll an Dienst- oder Bescheid-Holz und  
Reisig ein mehrers nicht / als einem jeden in seiner  
Bestallung verordnet und nachgelassen / ange-  
wie zu lassen.

Besoldung  
Holz über  
die Bestal-  
lung nicht  
wie zu lassen.

D

Schreib-  
Pfenning u.  
Stamm-  
Gelder  
nach d'An-  
weisung zu  
fordern.

wiesen und geschlagen werden/ darbey denn der Be-  
ambte und Forst-Knecht zugleich seyn soll.

§. 4. Es sollen auch die Knechte Schreib-Pfen-  
nige un Stamm-Gelder zu Verhütung Irthums und  
Untreu nicht zuvor/ sondern nach der Verschreibung  
und Anweisung zu sich nehmen.

§. 5. Es soll auch mit Übernehmung und  
Schätzung der Leuthe/ mit Schreib-Stamm-An-  
weiss- und Maas-Geld über bisheriges Herkommen  
nicht geschritten werden/ desgleichen Zehrung auff  
dieselben/ oder Annehmung Geschencks/ hiermit  
gänglich verbotthen seyn.

§. 6. Nachdem sich auch befindet/ daß ein gros-  
ser Betrug und Vortheil gebraucht wird/ so man  
Feuer- oder Kohl-Holz überhaupt oder Stamm-  
Weise verkaufft/ als soll solches ferner nicht gestat-  
tet/ oder gebraucht werden/ sondern alle das Feuer-  
oder Kohl-Holz/ in die Klaffter oder Malter geschla-  
gen werden; So soll auch das so genannte Ein-  
paaren/ da ein Stück Holz für ein- oder zwey Mal-  
ter angeschlagen/ und überhaupt hingegeben wird/  
hinführo ganz abgeschaffet seyn.

Den Bür-  
gern und  
Handwer-  
ckern ohne  
Nachtheil  
Holz  
zulassen.

§. 7. Der Bürger schafft und den Hand-Wer-  
ckern in Städten/ soll/ so viel sich ohne Nachtheil der  
Wild-Bahn und Verödung der Gehölze leiden wil/  
zu ihrer Bürgerlichen Nahrung/ des Brauens/  
Mälzens/ Hand-Wercken/ Haushaltung und Be-  
bänden/ Holz gelassen werden/ damit aus Mangel-  
ung desselben die allgemeine Nahrung nicht in Ab-  
fall kommen möge.

§. 8. Demnach auch etlichen Unterthanen und Fleißige Auswüridischen ihr Bau-Brenn- und also genann- Aufsicht zu tes Zahl-Holz in geringem Anschlage/ auch wohl haben/ daß gar umbsonst/ gefolget wird / dabey es auch noch die/so Holz mahls bleibet und bewendet: So haben die Forst- in geringen meister/ Forst- und andere Knechte solches zwar um Taxo d aus bisherigen Preiß/ denen / so dessen berechtiget / fer- Gnade be- ner abfolgen zulassen / darbey aber darauf zu sehen/ kommen: sol- daß solche Gnade von ihnen / den Unterthanen/ ches nicht verkauffen/ nicht mißbrauchet werde / indem sie solch Holz zu un hernach Marckte führen / auff's theuerste verkauffen / und andern steh- hernacher mit verbotenen Zugriffen sich mit Brau- len. Holz wieder versehen.

§. 9. Und sollen die Gebäude/ worauff derglei- Die Gebäu- chen Berechtiget gefolget wird/ wenn etwas darzu- de zubesich- begehret/ jedesmahls von den Beambten und Forst- tigen/ wor- meister/ oder Forst-Knechten besichtiget / die Noth- zu aus Ge- durfft ermessen / und darauff die Anweisung gesche- rechtigkeit- hen/ darbey aber dahin gesehen werden/ daß aller Holz zu ge- Überfluß/ ungebührlicher Vortheil und Parthiere- ben. rey vermieden und verhindert bleibe. Wie denn/ da sich jemand's dergleichen ungebührlichen Vor- theils unternehmen solte/ solches ins Wald-Buß- Register-Pflicht-mäßig von den Bedienten gebracht/ der Gebühr bestraffet/ auch wohl/ nach Befindung der Umstände/ dergleichen Frevelern die Holz- Ge- rechtigkeit von Fürstl. Cammer gar eingezogen und ihnen nichts mehr ins künfftige an- zuweisen/ befohlen werden

soh.

D 2

Vier

## Vierdter Haupt-Punct.

## IV.

## Von Hegung des Holzes.

## §. 1.

Schlag- und andere Hölzer am Wasser gelegen/ daß sie zur Flöße zugebrauchen/ so sollen die Forstmeister und Forst-Knechte derselben verschonen/ und biß zu rechter Zeit fortwachsen lassen.

§. 2. Wenn die Schreib- Tage und Anweisung vorüber/ so sollen die Forst-Bedienten bey den Leuten anhalten/ daß sie mit dem Holz-schlagen den nechsten fortfahren/ damit man alsdenn zur Abzehlung schreiten könne/ und die Wälder zu rechter Zeit geräumet werden.

§. 3. Nachdem die Anweisung oder Abzehlung geschehen/ soll den Leuten auferlegt werden/ das erkauffte und angewiesene Schlag-Holz in doppelter Monats-Frist nach der Anweisung/ bey Verlust desselben Holzes vom Stamme zu schlagen/ auch mit dem Reißig von allen Abgängen/ aus den Wäldern und Gehölzen zu schaffen/ und wenn die Käufer vorwenden würden/ daß sie in solcher Frist nicht Fuhr-Leute erlangen können/ so soll ihnen verstattet werden/ das selbige nach Gelegenheit der Hölzer/ in einer namhaften Frist/ welche ihnen gesetzt werden soll/ vor die Wälder und Gehölze/ an die Derther/ da es nicht Schaden thut/ zuverschaffen. So auch jemand Baum- oder Stamm

Schlag- und andere Hölzer/ so zur Flöße gelegen/ zu verschonen.

Die ausgelesene Holz zu rechter Zeit abzuführen.

Wald-räume in doppelter Monats-Frist anzustellen/ oder das Holz bey Verlust desselben außerhalb des Waldes auf Hauffen zu schaffen.

Stamm-Holz anweisen liesse/ und dasselbige nicht vor der nechsten Waldmiethe hauen/ und aus dem Walde schaffen würde/ soll er solches Holz nicht allein bezahlen/ sondern auch desselben gänglich verlustig/ und der Fürstl. Herrschafft wieder heimgefallen seyn.

§. 4. Es soll niemand in den jungen Gehauen <sup>Junge Schläge</sup> mit Sichel zu grasen verstattet werden/ es sey denn/ vor der Zeit daß dadurch demselben kein Schaden zugefüget wer- nicht zu be- de/ welches so dann nach eingensinnenen Augen schein grasen/ auch die Forstmeister und Forst-Knechte zu verstaten/ da in keinen aber jemand sich dessen ohne Verlaub unterstünde/ <sup>Gehölz es</sup> der soll darüber gepändet und gestraffet werden/ be- Laub zu voraus diejenigen/ so Laub darines streiffeln/ welches streiffen. man an keinem Orth des Waldes verstaten soll/ wo aber die Gräseren vergönnet werden kan/ so soll solches um einen gewissen und bräuchlichen Zins/ oder Grase-Hüner geschehen/ welche denn neben andern Wald-Nutzungen treulich berechnet werden sollen.

§. 5. Die Forst-Knechte sollen niemands in die <sup>Junge Schläge</sup> Wälder/ Häge/ oder Schläge/ weder mit Pferden/ Schläge vor Verrei- Rind-Viehe/ Schaafen/ Geissen/ noch andern Viehe/ <sup>bung des Viehes zu</sup> das Schaden thun mag/ treiben oder hüten lassen/ es <sup>hegen.</sup> sey denn wissendlich vergönnet/ und das junge Holz <sup>in Stück</sup> wieder bestanden/ und zwar mit Rind-Viehe nicht <sup>in Stück</sup> vor fünf vollen Jahren/ dem Schaff-Viehe aber im <sup>in Stück</sup> vierten Jahre/ wo aber das Gehölz nicht sonders ge- <sup>in Stück</sup> wächsig/ soll/ nachdeme jedes Orths Grund und <sup>in Stück</sup> Boden am Auffwachs zu finden/ auch noch länger/ <sup>in Stück</sup> biß das Viehe keinen Schaden mehr thun/ oder die <sup>in Stück</sup> Gipffel erreichen kan/ nicht in die Gehau gehütet werden.

Wo aber die Unterthanen als arme Leute / den Wäldern und Gehölzen so nahe gefessen / daß sie deren mit ihrem Viehe nicht entbehren / noch dieselben meiden konten / auch vor Alters dz Triff-Recht darinnen gehabt / und noch haben / denen soll dennoch nicht verstattet werden / durchaus an alle Orthe zu treiben : Sondern es soll jeder Knecht nach Gelegenheit der Wälder den armen Leuten / jedoch mit Vorbewußt des Jägermeisters oder Forst-Bedienten / sonderliche Orthe anweisen / da sie ihres Viehes hüten / und dasselbe ernehren mögen / doch in keinen jungen Schlägen oder Gehägen / damit das junge Gehölz wieder über sich kommen möge / bey Straffe fünfß Gülden / so jemand darinnen betreten würde. Die Ambts- oder Forst-Bedienten sollen auch selber ihr Viehe nicht absonderlich darinn weiden lassen / sondern gleich andern mit vordem gemeinen Hirten treiben.

Keine neue Wald-Röder zu machen.

§. 6. Es sollen die Knechte weder vor sich / noch andern gestatten / neue Wald-Röder zu machen / und was allbereit gerodet ist / und nicht zinsbahr / mit gewissen Zinsen belegt und versteinet / auch nachmahls dem Ambt zur Nachricht angezeigt werden.

Bienen od Honig in Wäldern u. Gehölzen in die Aemter zu ziehen zu verkauffen / und zu berechnen.

§. 7. Ob in Wäldern und Gehölzen Bienen und Honig angetroffen und gefunden würde / die sollen in die Aemter gezogen / nach billigen Werth verkauffet / und das Geld dafür berechnet werden / und sich weder der Förster noch jemand anders einiger Nutzung daran nicht unterziehen / sondern derjenige / der einen Bienen-Schwarm im Walde findet / und

und denselben anmelden wird/ es sey gleich ein Forst-  
Bedienter oder andere Persohn/ demselben soll ein  
halber Thaler zum Trinck-Geld gegeben werden/  
und soll sich bey willkührlicher Straffe jedes Orths  
Beambten keiner unterfangen/ einen Bienen aus-  
zuhauen oder zu schneiden/ die aber deswegen Bäu-  
me nieder zu fällen sich unternehmen/ sollen auch  
den Umständen nach härter gestraffet werden.

5. 8. Die gesunde/ Fruchtbahre Bäume sollen Auff einen  
Acker  
auff den jungen Schlägen/ und darneben auf jedem Schlage  
Acker zwey- und dreyßig Hage- Reiser von Eichen Holz zweys  
und dreyßig  
und Buchen/ darunter aber sonderlich das Eichen- Hage-Rei-  
ser von Ei-  
chen u. Bu-  
chen/ neben  
allen Obst-  
tragenden  
Bäumen  
stehen zu-  
lassen/ und  
aus den  
jungen  
Schlägen  
nichts zu  
hauen.  
Holz/ so viel zum geraden Fortwachs tüchtig/ ste-  
hen bleiben/ was aber oben im Wipffeln trocken  
und dürre/ und am Stamme hohl wird/ weil es von  
Jahren zu Jahren abnimmt/ und endlich gar nie-  
derfället / mit weggehauen / und was an Hand-  
werks Holz daran noch tüchtig/ ausgehauen/ und  
das übrige zu Brenn-Holz geschlagen werden/ wie  
denn die Forstmeister und Forst-Knechte solche Hege-  
Reiser ausschüren/ und stehen lassen sollen/ welche  
so starck sind/ daß sie vom Schnee oder Dufft nicht  
nieder gedrückt werden können/ so sollen auch die  
junge Schläge wohl in Acht genommen werden/ da-  
mit weder zum Behrten/ Hopffen- oder Bühn-Stan-  
gen daraus gehauen/ und dadurch die Berge schänd-  
lich verderbet werden.

5. 9. Nachdem auch die Bauren und Gemein- Den Bau-  
ren ihr eigē  
Gehölz in  
der Wild-  
Bahn ihres  
die  
den unter den Aembttern ihre eigene Gehölze/ so an-  
und in der Wild-Bahn gelegen/ bishero übermäßig  
und unpfleglich verhauen/ und verwüßtet/ dadurch

Gefalles zu  
verwüsten  
nicht ge-  
statten.

die Güter in Verödung und Abnehmen kommen/  
auch mancher / so etwa ein Guth kauftet / das An-  
geld aus dem Holze / ehe er das Guth ein Jahr innen  
gehabt / genommen / und denn dasselbe verwüset / wie-  
der liegen lassen / und zu grossen Schaden des Ver-  
käuffers auf- und darvon gezogen : So ist Fürstl.  
Herrschaft Wille / daß dieselben / so viel deren an-  
der in der Wild-Bahn gessen / und deren Güter dar-  
an und darinnen gelegen / förderer anderer Gestalt  
nichts hauen sollen / denn allein / was sie zu ihren ei-  
genen Gebäuden und Feuers-Nothdurfft vor ihre  
Haushaltung gebrauchen ; Mit dem Verkäuffen  
aber mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit und Lehen-  
Herren handeln / welche ihren Pflichten nach erwe-  
gen sollen / was einem jeden nach Gelegenheit seiner  
Gehölze zu verkauffen nachgelassen werden möge /  
damit der Wild-Bahn und Trifft kein Schade zu-  
gefüget werde.

Schlag-  
Hölzer in  
ordentliche  
Gehau zu  
theilen.  
Der Ge-  
meinden u.  
Untertha-  
nen Gehölze  
u. noch solche  
mit Grund und  
Boden unter sich  
zu theilen.  
Daß sie Grund  
und Boden  
unter sich  
theilen.

§. 10. Da auch jemand Schlag-Holz hat / soll  
demselben zugelassen seyn / es in ordentliche Gehau  
zu theilen / und zu seinem besten zu gebrauchen / da-  
mit nicht alles auf einmahl verwüset werde / son-  
dern die Nachkommen auch etwas finden mögen.

§. 11. Der Ambts-Untertanen und Gemein-  
den Hölzer / sollen auch in guter Hegung gehalten/  
und nicht verstattet werden / dieselben zu verhauen/  
zu hegen / u. noch solche mit Grund und Boden unter sich zu thei-  
len / sondern dieselben spahren / damit sie auff die  
Noth-Fälle / da nach Gottes Verhängniß Brand/  
Wasser / und andere Schäden sich zutragen / Hülffe  
und Ergökung haben mögen.

§. 12.

§. 12. Weil auch eines Theils Pfarzern die Pfarz-  
Hölzer unpfleglich gebrauchen / und verwüsten / so sollen dieselben förder ihr Feuer-Holz mit Vorbewußt des Collatoris und auf anweisen der Kirch-Väter und Altar-Deute jedes Dorffs also hauen / daß die Gehölze in guter Besserung bleiben / daraus ohne Vorwissen nichts verkauft / sie auch von unmäßigen Gebrauch abgehalten werden / damit es nicht auf einmahl durch einen verwüestet / sondern den Successoren auch was bleiben möge. Und sollen die Forst-Be-dienten / in deren Revieren Kirchhölzer befindlich / hierbey fleißige obsicht haben / auch wenn mißbrauch verspühret wird / zu fernerer Verfügung gebührend anzeigen.

Pfarzen /  
sollen die  
Pfarz-Höl-  
zer nicht  
vorwüsten /  
sondern sich  
anweisen  
lassen.

§. 13. Wo Schlag-Hölzer an Feldern und Güttern gelegen / soll allezeit / wenn dieselbige abgetrieben werden / die Prone am Felde oder anstossenden Güttern stehend bleiben / damit von den Angränzenden dieselbige nicht geschmählert / und Fürstlicher Herrschafft daran Schaden zugefüget / und auch also die grossen Bäume gehäget werden.

Prone / wo  
dieselben  
stehen blei-  
ben sollen.

## Fünffter Haupt. Punct.

V.

### Von Triffen.

§. I.

Es soll hinführo niemand / so auf den Herrschafft-  
lichen Wäldern der Trifft berechtiget / frembde o-  
der mehr Vieh /  
der

Kein frem-  
de oder  
mehr Vieh /  
der

als ausge-  
wintert wer-  
den kan/ sol  
in die Trifft  
geschlagen  
werden  
Abgang d  
Trifft mit  
andern ge-  
legenen Or-  
then zu er-  
setzen.

34 Die Forst- oder Wald-Ordnung betreffende.  
der mehr Viehe/ als er auswintern könne/ noch vor  
andern Güthern/ so dieses Orths keiner Trifft befugt  
in die Trifft zu schlagen nachgelassen seyn.

§. 2. Weil an denen Orthen/ da man hauet/ der  
jungen Schläge halben die Huth auff etliche Jahr  
eingestellet werden muß/ so sollen Jägermeister/  
Forstmeister und Forst-Knechte/ nach Gelegenheit  
der Wälder und Wild-Bahn/ dargegen an andern  
Orthen in den hohen Gehölzen wieder anweisen/  
und einräumen/ damit sich der Huth und Trifft hal-  
ben mit Zug niemands zu beschweren.

Kein hüten  
in denen  
jungen  
Schlägen  
zugestatten.

§. 3. Die Forstmeister und Forst-Knechte sol-  
len fleißige Aufsicht haben/ daß den Wäldern/ son-  
derlich den jungen Schlägen bey Vermeidung ern-  
ster Straffe/ mit heimlichen und öffentlichen Hüten/  
auch sonst kein Schade geschehe/ wie dann ordent-  
lich vor den vierdten Laube in das also genandte le-  
bendige Holz/ in das schwarze Holz aber vor dem  
fünfften Jahre nicht zu hüten/ es wäre dann durch  
beständige Gewohnheit einanders herbracht/ oder  
deswegen gewisse Verträge vorhanden/ worbey es  
nicht unbillig verbleibet. Damit auch das Wild-  
pret einen sicheren Stand haben möge/ so sollen die  
Gemeinden/ welche die Trifft in dem Gehölze her-  
gebracht/ das Viehe in einen gemeinen Hauffen/  
und nicht jeder Nachbar alleine das Seinige absou-  
derlich hüten lassen.

§. 4. Wegen der Ziegen läffet man es bey de-  
nen vornahls ergangenen Verordnungen bewen-  
den/ und sollen diejenige/ welche solch Vieh von  
ihren

ihrem Eigenthumb nicht erhalten können / ohnver-  
 züglich es abschaffen ; Insonderheit aber die Zie-  
 gen ingemein nicht vor den Hirten getrieben / son-  
 dern in denen Ställen erhalten / jedoch dabey das  
 ohngebührliche Laub-streiffeln unterlassen werden.

§. 5. Vor- und in den Jagd- Zeiten sollen die / Derther / so  
 welche der Triffst berechtiget / auff Anordnung des  
 Jägermeisters / der Hütung in denen Hölzern / da- den / vor un  
 rinnen Fürstl. Herrschafft zujagen Vorhabens seyn / in d Jagd-  
 sich enthalten. sich Zeit nicht  
 zu betreibē.

§. 6. Demnach auch unterschiedene / so auf ih- Die auff  
 rem eigenen Huthe haben / dieselbe zu spahren / und dem Jhren  
 sich nur der Herrschafft. Gehölze zu gebrauchen zu hüten ha-  
 unterstehen dürfen / so sollen die Forst-Beambten ben / soll n  
 und Diener mit Fleiß darauff Achtung geben / und der Fürstl.  
 nach Gelegenheit beyderseits Derther dahin sehen / Gehölze  
 daß dieselbe wöchentlich / so wohl ihre eigene / als nicht allezeit  
 Herrschafft. Derther betreiben / sonderlich diejeni- gebrauchen.  
 gen / so auff dem Jhren des hohen Weide-Wercks  
 befugt. In Verbleibung aber dessen es Pflicht-  
 mäßig an gebührenden Orthen einjeder vermelden.

## Sechster Haupt-Punct.

### VI.

## Von Röhrlern.

### §. 1.

Das Walter-Holz zu den Meiler-Rohlen / soll Die Röhler  
 auch mit Pflicht

zu belegen/  
und wie sie  
sich zu ver-  
halten.

auch in seiner rechten Länge und Höhe / wie forne bey dem Titel von Maasß gemeldet / gehauen / und geleyet werden / davon nichts eingerichtet / es sey denn zuvor abgezehlet / immassen auch die Dieb- Köhler / wo sie das Holz nicht Ackerweise erkaufft / derselben Kohlen keine abführen lassen sollen / die seyn denn zuvor in Beyseyn der Förster richtig abgemessen / und aufgeschnitten / wie denn sie / die Köhler / deswegen mit einem leiblichen Eyde in den Aem- tern beladen werden sollen / mit dem ihnen verord- netem Gemäß richtig abmessen / und indeme dem Hammer-Meister / so wohl als Fürstl. Herrschafft zuförderst getreu seyn sollen / und wollen / bey Vermeidung der Straffe / welche auffn Weir- Eyd ge- richtet / wie dann auch der Hammer-Meister / wenn er mit dem Köhler wieder Fürstl. Herrschafft collu- dirte, mit Ungnade gestraffet werden soll.

Köhler  
einzubinde/  
daß sie das  
Feuer Fei-  
nen Scha-  
den thun  
lassen.

§. 2. Der Forstmeister hat ihnen auch bey der Anweisung mit allem Ernst einzubinden / daß sie das Feuer in guter Acht haben / solches in truckenen Zei- ten nicht lauffen lassen / noch denen hohen Fichten / Tannen / und andern Wäldern Schaden darmit thun: Solte es aber / das GOTT gnädiglich verhüten wolle / geschehen / sollen sie alsdenn an Leib und Le- ben gestraffet werden.

Köhler sol-  
len sich nicht  
eigenes Ge-  
fallens ein-  
legen.

§. 3. Und ist von den Forst-Bedienten dahin zu sehen / daß sich die Köhler nicht eigenes Gefallens an einem oder andern Orth einlegen / oder selbst an- weisen / noch sonderlich an wächsigem gesunden Hol- ze in den Flöß-Jahren und besten Wald-Nutz Scha- den thun.

§. 4.

§. 4. Sie sollen aber gewiesen werden / an die Was den  
 in den Schlägen verbliebene Astter-Schläge / alte / Köhlern  
 gefallene / ungesunde / wandelbahre / krumme / kurz vor Holz  
 und struppige / knorrige Bäume / Wind-Fälle / und anzuweisen  
 was auf den Stamme ausgetrocknet / und nicht  
 mehr fortwachsen kan / und sollen alles / was den Keil  
 hält mit einschlagen / einen Orth nach dem andern  
 räumen / damit die Tannen- und Büchene Wälder  
 wiederum in guten Wachs kommen. Wenn aber  
 gedachte Köhler an solchen Orthten eingelegt / und  
 neben dem liegenden Holz auch etliche alte Schier-  
 und dergleichen unfrüchtige stehende Bäume ab- /  
 und in Walter zu hauen ihnen vergönnet werden /  
 sollen ihnen vorhero solche alte stehende Schier-  
 Bäume mit dem Wald-Hammer gezeichnet / herge-  
 gen ein- und andern Baum ihrem Belieben nach ab-  
 zuhauen nicht gestattet / sondern die Ubertreter  
 dessen ohne Nachsehen zur Straffe in die Wald-Buß  
 geschrieben werden.

§. 5. Da auch in dem alten überständigen Holz / Flecht- oder  
 Häfeln / Bircken / und ander Schlag-Holz vorhan- Gruben  
 den / so sollen die Gruben- oder Liecht-Köhler den Köhler den  
 Meiler-Köhlern nachfolgen / und sie neben einander Meiler-  
 eingelegt werden / damit die Aeste und Reißig Holz / Köhlern zu  
 so die Meiler-Köhler liegen lassen / mit zu Nutz kom- folgen / und  
 men / und mit auffgeräumet / verkohlet / und dassel- neben ein-  
 bige Schlag-Holz in einen gleichen Wachs und Ge- ander zu le-  
 bäge gebracht werden : Und sollen die Gruben- o- gen.  
 der Liecht-Köhler die Kohlen nicht nach der Hand /  
 sondern nach Stützen und Karnen in ihrem rechten  
 Werth bezahlen.

Das Dec-  
Reißig von  
hohen Bäu-  
men zuneh-  
men.

§. 6. Durch die Förster ist auch darauff zu se-  
hen/ daß die Köhler/ oder andere Leuthe/ das junge  
Fichten- und sonderlich das Weiß-Tannen- oder an-  
deres tüchtiges Gewächs nicht abhauen/ noch zu  
Dec-Reißig gebrauchen/ bey Straffe drey Groschen  
von einem jeden Stamme/ der sey so klein er wolle/  
so viel mahl solches ausgemachet wird; Sondern  
sie sollen das Dec-Reißig von Nesten der hohen  
Bäume nehmen/ und sich/ den Wäldern Schaden zu  
zufügen/ enthalten.

## Siebender Haupt-Punct.

### VII.

## Von Harz-Scharrern.

### §. 1.

Harz-  
Scharrer  
sollen die  
Bäume  
nach dem  
eisernen  
Rincken lo-  
chen.

Der Forstmeister und Forst-Knechte sollen nicht zu-  
lassen/ daß die Harz-Scharrer die Fichten-  
Bäume lochen oder reißen/ die seyn dann dem Ei-  
sernen Rincken/ welcher vor Alters gewesen/ und je-  
der Förster/ auff dessen Forst Harz-Wälde seyn/ ei-  
nen solchen Rincken haben soll/ davon auch in dem  
Maas-Täfellein Num. 4. ein Viertel solches Rin-  
ckens zu befinden/ ebenmäßig/ und am Stamme  
gleich/ bey Straffe eines Orths-Büldens vom  
Stamme/ so oft darwieder gehandelt wird.

Harz-  
Scharrer

§. 2. Als sich auch wohl begiebt/ daß gedachte  
Harz-Scharrer das junge Weiß-Tannen-Buchen-  
und

und ander Gewächs wegräumen / zu dem Ende / daß sollen keine  
die Harz-Fichten desto mehr Raums haben / und <sup>Weiß-</sup>  
besser fortwachsen können / denselben aber keines <sup>Tannen od</sup>  
Weges zu zusehen / in Betrachtung / daß sich die <sup>Buchen ab</sup>  
Weiß-Tannen und Buchen ohne das sehr verlieh- <sup>haben.</sup>  
ren / so sollen die Freveler vor jedes Weiß-Tannen-  
Buchen- oder ein anderes Stämmlein / welches sie  
gedachter massen den Wäldern zu Schaden wegräu-  
men / drey Groschen Straff erlegen.

§. 3. Die Schmier-Defen / so viel sich der Wäl- <sup>Schmier-</sup>  
de halben leiden will / sollen von den Kieffern-Stö- <sup>Defen.</sup>  
cken erhalten werden.

§. 4. Welchen Ampts-Untertanen Pech-  
Wälde erblichen verschrieben / oder um ein Zins <sup>Den Inha-</sup>  
auf Rechnung / oder sonst eingethan seynd / denen <sup>bern der</sup>  
soll nicht verstatet / oder nachgelassen werden / ohne <sup>Pech Wäl-</sup>  
sonderbahre Erlaubniß einigen Stammen außs- <sup>de nicht zu</sup>  
neue zu lochen oder zu reißen : So oft aber solches <sup>verstaten /</sup>  
übertreten / soll der Verbrecher von einem jeden <sup>einstigen</sup>  
Stamme zwangig Groschen zu Straffe geben / es <sup>Stamm</sup>  
wäre denn / daß ein Orth abgetrieben / und wieder <sup>ausf neue</sup>  
so stark gewachsen / daß die Bäume dem Kircken- <sup>zu reißen.</sup>  
Maasß gemäß / auf welchem Fall sie doch mit Vor-  
bewußt wieder gelochet und geschorren werden  
möchten.

§. 5. Nachdem sich auch offtmahls etliche heim- <sup>Heimlich</sup>  
lich unterstanden / hin und wieder in den Wäldern die <sup>Widen und</sup>  
Bäume zureißen / und Harz auszuziehen / dadurch <sup>Harz har-</sup>  
dem dem Holz oder Forst merklicher Schaden zu- <sup>ren in Wäl-</sup>  
gefüget wird : Als soll dasselbige bey Leibes- und <sup>ern bey</sup>  
peinlicher Straffe / so gegen den Verbrecher ohne <sup>Leibes- und</sup>  
Gnade vorzunehmen / verbotthen seyn. <sup>peinlicher</sup>  
<sup>Uch-</sup> <sup>verbotthen.</sup>

## Achter Haupt-Punct.

## VIII.

## Von Glas-Machern und Aschen-Brennern.

## §. 1.

Den Glas-Machern nicht nachzusehe / daß sie ohne Anweisung Holz haue-  
**W**eil zu den Glas-Hütten eine ziemliche Anzahl Holz jährlich erfordert wird / so sollen die Forst-Bedienten dahin sehen / daß solches Holz jedes mahls zu rechter Zeit angewiesen / aber keinesweges den Glas-Machern nachgegeben werden / ihres Gefallens ohne Anweisung zu hauen / und da solches unternommen werden wolte / sie darüber pfänden / und zu gebührender Bestrafung mit unter die Wald-Bussen setzen.

Sollen ordentliche Hiebe halten.

§. 2. Bey Anweisung des Holzes soll wohl in Acht genommen werden / daß ordentliche Hiebe gemacht / und alles John weiß nach einander abgetrieben werde / gleich dem andern Gehölze / damit es wiederumb gehäget / und zum Zuwachs gebracht werden könne : Und soll ganz nicht gestattet werden / hin und wieder neue Hiebe anzustellen.

Das Holz / bis auff die Gipffel aufzuarbeiten.

§. 3. Alles Holz / so geschlagen wird / soll bis auff die Gipffel aufgearbeitet / und nicht nur die glatten Stamm-Ende gespaltet werden.

Das verordnete

§. 4. Auch jedesmahl das gewisse Maas / wie es verordnet / beobachtet / und nicht nachgegeben wer-

werden/ daß die Holzhauer darüber schreiten/ oder das Holz länger hauen. Was aber sonst durch ertheilte Privilegia und Concessionen denen Glasmachern wegen des Schir- und Thür-Holzes nachgelassen und zugestanden worden/ dabey hat es sein beyzubehalten.

§. 5. Wie sie denn keine sonderliche Unterlager hauen/ sondern dieselbe von ihrem gespaltenen Holz nehmen/ und dieselben mit gemessen werden sollen.

§. 6. Wo ihnen / den Glasmachern das Holz angewiesen wird / sollen zuvor die Nutz-Schindel- und Bloch-Bäume ausgeschlagen / und zu gebührendem Nutz gebracht werden.

§. 7. Zu dem wöchentlichen Dörr-Holz / welches/ vermög ihrer Belehnung / den Glasmachern vergünstiget / soll ihnen nichts als dörres Holz / und das sonst nicht zu nutzen / gefolget werden.

§. 8. Und weil die Glasmacher zu ihrer Nothdurfft Wald-Röder jezumeilen zu machen pflegen/ ist wohl in Acht zu nehmen / daß sie sich dessen nicht vor sich selbst / und nach eigenen Belieben unterfangen / sondern daß solche Derther erst besichtigt / und nach Befindung ihnen zugemessen / und richtig versteinet werden.

§. 9. Die Huth-Weide mit ihrem Viehe / soll vermöge der Belehnung / den Glasmachern gegönnet / darbey aber dahin gesehen werden / daß solche an unterschiedlichen Orten / und nicht in den jungen Schlägen oder Gehägen / geschehe / und jährlich angewiesen werde.

§

§.10.

Ihre Hunde auf den  
de auf den ihren Höfen / und an Ketten behalten / nicht aber  
Höfen zu mit sich in Wald lauffen / und dadurch der Wild-  
behalten. Fuhr Schaden thun lassen.

Das Feuer in guter  
in guter Aufsicht halten / damit kein Wald-Schade  
Nacht zu haben. dadurch verursacht werde.

Holz so sonst zu nüt-  
sonst zu nüt- / soll gebracht werden kan / tüchtig und grün Holz zu ver-  
ken / soll gebräuchlich / es wäre denn / daß jemandes sonderliche  
nicht verä- äschern / Befreyung darüber erlangt / und dieselbe in Ori-  
schert wer- ginali vorlegen könnte. Da aber alt / dürre / faul  
den. Holz vor der Hand / welches umb Geld nicht los zu  
werden / so soll dasselbige zu veräschern verstattet /  
und derentwegen auff die Wald-Wiethen durch die  
Äscher angesuchet / und da solches ohne Nachtheil  
der Wälder und Gehölze nachgegeben werden kan /  
so soll der Äscher die Äschen bezahlen / wie in dem  
Wald-Tax verordnet / solche auch nicht ehe abgeföh-  
ret werden / biß sie richtig abgemessen worden.

Äschen- Brenners  
Äschen- Brenners gen / wenn sie den Wäldern mit Feuer oder sonst Nach-  
solle Bürg- theil zufügen würden / daß sie denselbigen gelten  
schafft lei- wolten.  
sten.

In durren  
In durren Jahren nicht  
Zahre nicht zu äschern. hin sehen / daß bey durren Jahren und Sommers-  
Zeit

Zeiten nicht geäschert / sondern dasselbe Frühlings- und Herbsts-Zeit verrichtet werde.

## Neundter Haupt-Punct.

### IX.

## Von Fuhr- Leuthen.

### §. 1.

Womit auch auff dem Walde die Verwüstung / Fuhr-Leute sollen keine  
 So durch die Fuhr-Leuthe im herunter fahren der Berge mit den Schlepp- Keiffern geschicht / einge- Schlepp-  
 stellet bleibe / so sollen dargegen die Klapper- Stäbe Keifer / son-  
 von Nesten angeordnet / und die Fuhr- Leuthe dahin dern Klap-  
 gehalten werden / daß sie sich derer gebrauchen / bey per- Stie-  
 Straffe eines Orths- Guldens. cken brau-  
 chen.

§. 2. Demnach auch durch die Fuhr-Leuthe hin Sollen kei-  
 und wieder in den Gehölzen / Wild-Bahn und jun- ne neue  
 gen Schlägen / viel neue Wege gemacht / dadurch Wege in  
 das junge Gehölz abgefahren / verderbet / das Wild- Hölzern o-  
 preth verschlecht / auch die Wege / so vor Fürstl. der Schtä-  
 Herrschafft verordnet / ausgefahren werden / und gen mache.  
 also nicht geringer Schade verursacht: Als sollen  
 die Forst- Knechte jedes Orths / wo sie neue Wege  
 finden / ein solches mit Vorgraben / oder Bäume  
 fällen abwehren / und wofern ins künfftige einer  
 oder der andere mehr / ausser der ordentlichen Stras-  
 sen / und alten Fahr- Wegen / oder auff den Herren-  
 Wegen betreten würde / soll er stracks Fußes ge-  
 pfän-

pfändet werden / und ohne allen Beheß in fünf  
Gülden Straffe dem Fürstl. Amte oder dem Ge-  
richts. Herrn verfallen seyn.

Wey Ab-  
führung des  
Holzes kein  
Wagner-  
oder Rüst-  
Holz / auch  
keine Bind-  
und Hebe-  
Knüttel zu  
hauen.

§. 3. Wey die Fuhr-Leuthe das erkauffte Scheit-  
Zimmer- oder ander Holz / wasserley Nahmen es  
hat / aus dem Walde führen / soll ihnen durchaus  
nicht verstattet werden / wie sie dessen bishero guten  
Gebrauch gehabt / Karren-Bäume / Wagen-Leiter-  
Bäume / und allerhand Rüst-Holz / Bind- und He-  
be-Knüttel und Reitel abzuhaue / welches sie denn  
mit nacher Hause führen / entweder vor sich brau-  
chen / oder solches den Wagnern in den Städten ver-  
kauffen / daher auch viel Schaden in Wäldern ge-  
schicht : Als sollen die Forst-Bedienten mit allem  
Fleiß darauff Aufsicht haben / und wo sie deren einen  
betreten / der sich eines solchen unterfinge / pfänden /  
und alsobalden zu bestraffen anmelden Wey we-  
gen denn auch in den Städten und Dörffern durch  
die Bedienten und Schultheissen gute Aufsicht ge-  
halten / und wer solch verdächtig Holz führet / be-  
sprochen werden soll.

## Zehender Haupt-Punct.

### X.

## Gemeine Verboth.

### §. 1.

Keine neue  
Röder zu  
machen.

Das Ausroden zu neuen Aeckern und Wiesen / soll  
gänglich abgeschaffet seyn / sonderlich in denen  
gemei-

gemeinen Gehölzen/ es wäre denn/ daß jemandes deswegen bey Fürstl. Herrschafft gnädige Vergünstigung erlanget. Was auch vor Jahren ausgerodet/ und mit Holz wieder beslogen/ soll doch mit der Unterthanen Willen gegen gänglicher Erlassung der Zinsen/ mit Vorwissen Fürstl. Herrschafft/ oder Th. rer zur Cammer-Verordneten/ zu den Wäldern wieder geschlagen werden.

§. 2. Weil auch etliche Gemeine Gehölze ausgehübt und getheilet seynd/ da denn ein ieder seines Gefallens auf seinem Theil hauet/ und nicht ordentliche junge Schläge machet/ solche Gehau auch nicht geheget werden können/ dadurch denn sie/ die Unterthanen/ sich selbst in Schaden setzen/ dem Wildpreth auch die Stände verengert werden/ als sollen die Forstmeister und Forst-Knechte mit solchen Gemeinen verschaffen/ daß sie/ unbetracht der zwischen ihnen gemachten Theilung/ die Gehau ordentlich nach einander anstellen/ und wenn es an eines Maßes oder Huben kömmt/ hat derselbe alsdenn sein Holz davon zunehmen.

§. 3. Es ist auch Zeithero gebräuchlichen gewesen/ daß die jungen Tannen- Fichten- und Kieffern- Gipffel und Wacholder- Ständen zum Zeichen des Wein- und Bier- schenckens gebraucht/ und aufgehangen/ dadurch denn auch viel junges Holz verderbet worden. Damit aber dasselbe abgeschafft bleibe/ so sollen Forstmeister/ und alle Forst- Bediente in Städten und Dörffern/ Achtung darauf geben/ und die Verbrecher jedesmahls mit Hülffe der Beambten

Wie es mit Rößern/ so wieder beslogen/ zu halten.

Die Gemeinden sollen ihr ausgeheiltes Holz nach richtigen Gehauen und nicht Platzweise abbringen.

Zu Wein und Bier Zeichen sollen keine Tannen- oder Fichten- Gipffel abgehauen werden.

umb einen Orths-Gülden straffen. Immassen denn auch zu solchen Schenk-Zeichen/Kränze/oder andere dergleichen Zeichen von Tannen- oder Fichten-Reißig geflochten/ ausgehänget werden können.

Sollt in  
bey Verlust  
der Röder/  
das darauf  
wachsende  
Holz ab-  
hauen.

§. 4. Denjenigen/welche Erb-oder Laaf-Wies-  
sen haben/ darauff den Aemtern das Holz ausge-  
zogen und zuständig/soll/die darauf stehende Bäume  
abzuhauen/ zu schälen/ noch dieselbe Plätze zu erwei-  
tern/ nicht verstattet werden. Da sich aber dessen  
jemand unterstehen/ auch geschälte Stämme dar-  
auf befunden/ und von dem Inhaber nicht angezei-  
get würde/ so sollen diejenigen/ welche die Laaf-Gü-  
ter innen haben/ nach Gelegenheit des Verbrechens  
bestraffet werden. Da aber jemand sich anmeldet/  
und solche Röder abtreten will/ mit denen ist also zu  
halten/ wie oben bey dem ersten Punct versehen.

Keinen  
Baum we-  
gen der  
Wispeln/ u.  
Vogelbeer/  
und Vogel-  
Nester ab-  
zuhauen od  
zu schälen.

§. 5. Diemeil sich oftmahls zuträgt/ daß wegen  
der Wispeln/ Vogel-Beeren/ und Vogel-Nester viel  
Bäume verlezet und gar abgehauen/ und dadurch  
nicht allein an denselben/ sondern auch mehr anderen  
Bäumen/ so damit umgeworffen/ nicht geringer  
Schade gethan wird. Als soll dasselbige bey Stra-  
ße durch die Forst-Beamte ernstlich verboten und  
abgeschaffet werden. Diemeil auch die Berber/  
Färber/ und andere Leute/ so ihnen die Schalen oder  
Lohe zutragen/ durch das Abziehen oder Abschälen  
der Rinden/ viel stehendes Holz aus gedorret und zu  
nichte gemacht wird/ soll dasselbige bey zweyen Gül-  
den Straffe von jedem Verbrecher unnachlässig zu  
erlegen/ dergestalt verbotthen seyn/ daß sich niemand  
von

von stehenden Holz einige Rinden zu schälen oder abziehen unterstehe. Wo aber sonsten ohne diß Reiß-oder ander Holz gefället/daran die Rinde den gedachten/ oder andern Hand-Wercken zum Gebrauch ihrer Hand-Werck dienen möchte/ sollen die Forstmeister und Forst-Knechte verfügen/ daß solche gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr abzuziehen/und abzuschälen vergönnet und zugelassen/ auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Da aber einer oder der andere sich unterstenge/ wie obgedacht/solch stehendes Holz zuschälen/und das Lohe in die Städte zu verkauffen; Und ob zwar den Holz-Bedienten deswegen fleißige Achtung zu haben ernstlich anbefohlen worden/ soll jedoch/damit solchen schädlichen Deuten allenthalben vorgebogen/ und abgebrochen werden möge/ in allen Städten und Flecken unfehlbare Verfügung gethan werden/damit von keinem/wer der auch sey/kein Lohe aufgenommen/nach zu verkauffen gestattet werden/es sey denn/das er von den Forst-Knechten einen gnugsamen Schein und Beweis vorzuzeigen habe/wie und wo er dasselbige bekommen. Da aber einer oder der andere Verkäufer dergleichen Beweis nicht hätte/ soll ihm das Lohe abgenommen/ und Fürstl. Herrschafft oder dero Beambten dessen Nahmen/ und wo er zu Hause/Bericht überschieket werden/damit er solches Verbrechen halber/ zu gebührender Straffe gezogen werden möge.

Laub sträu-  
feln/ Bast  
machen/ un  
Abschälen  
der Bäume  
soll nicht ge-  
stattet wer-  
den.

§. 6. Ferners soll auch das Laub- streiffeln/ Mähen- hauen/ Bastmachen/ Abschälen der Bäume/ (wofern es nicht aus sonderbahrer Bewilligung geschicht/) oder ohne das Bau- Holz abgehauen wird/ auch heimlich Ausgraben der Obst- Stämme nicht gestattet/ sondern bey Straffe verbotthen seyn. Und sollen die Beambte und Forst- Bediente/ auch jedes Orts Gerichts- Herren mit Fleiß dahin sehen/ daß keiner mit Bast/ Bästern Stricken/ Loh- Mähen/ Besem/ und dergleichen/ in den Städten und Dörfern passiret werde/ solches zu verkauffen/ er habe denn einen richtigen Schein/ welches Orts auf den Herrschafft. Försten/ oder wo er sonst es bekommen/ vorzuzeigen/ im Niedrigen aber dieselbe zu gebührender Straffe anhalten.

Alt Graß  
und Heyde  
soll von den  
Hölzern ob-  
ne Vorber-  
wust nicht  
hinweg ge-  
brandt wer-  
den.

§. 7. Es soll sich keiner unterfangen/ Heyden oder Alt Graß vor dem Gehölz von den Wiesen/ oder sonst ohne Vorbewust abzubrennen/ sondern da er solches Vorhabens zu thun/ und die Noth erfordert/ soll er sich nach Gelegenheit bey den Forst- Bedienten/ oder andern Ampts- Persohnen anmelden/ ihnen den Ort zeigen/ und besichtigen lassen/ ob es ohne Schaden geschehen könne. Und da er nun gleich Vergünstigung erlanget/ so soll er doch fleißige Aufsicht haben/ und zeitlichen vorbeuten/ damit dem Gehölz durch das Feuer kein Schade zugefüget werde. Würde sich aber einer gelüsten lassen/ ein solches vor sich zu thun/ ob gleich kein Schade daraus entstände/ soll er unbestraft nicht bleiben. Ingleichen aber/ da über Verhoffen/ welches Gott gnädig verhüten wolle

wolle/ andenen Wäldern und Gehölzen durch einen solchen Freveler mit Feuer Schaden zugefüget werde/ soll derselbe nach Grösse des Schadens und Verbrechens am Guth oder Leibe gestraffet werden.

§. 8. Die Ampts-Diener / Forstmeister / Forst-Knechte sollen mit keinem Holz/ Bretten/ Kohlen/ Schindeln/ Harz/ Pech/ noch andern/ so dem Holz anhängig/ handeln/ noch iemands anders ihre enthalben unterm Schein/ als beträffe es dieselben/ zu gebrauchen/ einigen Vorschub thun/ auch keine eigene Schneide-Mühl oder Pech-Wälde haben/ oder derselben miethen/ sich auch/ Krenzschmar und Schencken an sich zu bringen/ äussern/ sonst auch in denselbigen nicht liegen/ und sich mit den Leuten/ welche Holz in den Wäldern zu kauffen pflegen/ in Fällern/ deren sie Umgang haben können/ nicht gemein machen/ oder einig Geschenck von ihnen nehmen.

Kein Amts- oder Forst-Diener soll mit Holz/ Pech/ oder was dem anhängig/ handeln.

§. 9. Sich auch alles Brauens zum Verschicken gänzlich enthalten. Da sie aber eigen Bier in ihren Häusern haben würden/ so sollen sie keine Gärten setzen/ sondern dasselbige vor ihre Haushaltung gebrauchen.

Forst- Bedienten sollen kein Bier verschicken.

§. 10. Weil sich auch aus Verursachung der Hirten/ auch derjenigen/ so bauen/ und alte Felder räumen/ das Gehölz und Stöcke anzünden/ vielfältig Feuer-Schaden zutragen/ so soll fürder keinem Ampts- oder andern Unterthanen/ noch ihren Hirten verstattet werden/ zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über im Felde / vor- oder im

Hirten/ oder diejenigen so Räder räumen/ sollen keine Stöcke zwischen Pfingsten u. Michaelis

lis in, oder  
vor den  
Wäldern  
anzünden.

Wäldern und Gehölzen / einige Haue oder Stöcke zu verbrennen / sondern was sie ditzfalls an Stöcken und Holz verbrennen wollen / das sollen sie vor ihre Haushaltung zu Feuer-Berck gebrauchen / welcher solches aber überschreiten wird / der soll / so offt solches geschicht / zweene Gülden zur Straffe geben / und ob hierüber einiger Schade geursachet / denselben gelten : Auch soll ein jeder vor seine Dienst-Bothen / Arbeiter und Hirten haften.

Wiede/zum  
Zimmer-  
Flößen ob-  
ne Schaden  
anzuweisen.

§. II. Dieweil auch mit Hauung der Wiede / so zum Zimmer-Flößen gebrauchet werden / dem jungen Holz / so noch nicht gnugsam erwachsen / Schaden zugefüget wird : Als soll sich kein Flößer unterfangen / dieselbe seines Gefallens zu schneiden oder zu hauen / sondern soll sich durch die Forst-Bedienten an Orth und Ende / da es ohne Nachtheil geschehen kan / antweisen lassen / da aber einer oder der andere hierwieder handeln wird / soll derselbe als andere Treveler / zu gebührender Straffe gezogen werden.

## Zilffter Haupt-Punct.

### XI.

## Wald-Berichte.

### §. I.

Insändung  
der benach-  
barten  
Schäfer n.

Nachdem sich vielmahls begiebt / daß der Benachbarten Schäfer und Hirten an Orth und Enden / da es nicht Herkommen / über die Gränzen hüten /

ten/ und über etliche Jahr hernacher/ solches für eine  
 hergebrachte Berechtigkeit angeben: So sollen die  
 Förster in deme fleißige Aufsicht haben/ und solche  
 Hirten und Schäffer ungepfändet nicht lassen; Es  
 soll aber solch Pfand ins Ambt gelieffert und nicht  
 wieder gegeben werden/ der Schäffer oder der Hirte  
 gebe denn einen Gülden Straffe/ und erklähre sich  
 darneben/ daß er nicht wieder kommen wolle/ wie  
 denn solches/ und auch/ wenn gleich das Pfand  
 nicht wieder gelöst würde/ jedesmals in des Ambts  
 Buch mit allen Umständen des Orths/ Personen/  
 und Zeit beschriben werden soll/ damit man sich  
 künfftiger Zeit auff den Noth-Fall darnach zu rich-  
 ten haben möge. Und soll auch ebener massen mit  
 den Pfändungen und Straffen innerhalb Landes  
 gehalten/ da aber von solchem Hüten auch Schade  
 geschehen/ soll derselbe gewürdiget/ und die Straffe  
 erhöhet werden.

Hirten/wie  
 es mit den  
 Pfänden  
 zu halten.

§. 2. Wenn auch gleich auf frischer That die  
 Verbrecher nicht betreten und gepfändet werden/ die  
 Förster aber hernacher dieselbe ausmachen/ und er-  
 fahren/sonderlich/ wenn in jungen Schlägen gehütet  
 worden/ so sollen doch solche den andern/ welche auf  
 frischer That begriffen/ gleich/ und eben so wohl ge-  
 straffet werden.

Verbrecher  
 so nicht ge-  
 pfändet/ a-  
 ber gleich-  
 wohl erfah-  
 ren/ auch zu  
 bestraffen.

§. 3. Die Forst-Knechte sollen nicht allein vor  
 sich fleißige Aufsicht haben/ sondern auch denjenigen/  
 welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten/ außer-  
 legen/ wenn sie verdächtige Leute vermercken würden/  
 daß sie es denen nechst angelegenen Forst-Knechten  
 anzeigen/ dieselbe sollen die Verdächtige mit Hülffe  
 des

Bedächtl-  
 ge Personē  
 in Wälden  
 mit Hülffe  
 des Ambts  
 zur Haffe  
 zu bringen/

deren Ver-  
brechen  
nach Erkun-  
digung zu  
berichten/  
und Bes-  
cheids zu  
erhohlen.

Die Leuthe  
nicht zu  
schlagen/  
sondern die  
Verbrecher  
pfänden/ u.  
durch den  
Beambten  
straffen  
lassen.

Wissentli-  
che ver-  
äch-  
tliche Perso-  
nen/ so mit  
Holz- Ma-  
terialien od  
Kohlen an-  
getroffen  
werden/ a-  
zuhalten un-  
zu exami-  
niren.

des Ampts/ oder auch nach Gelegenheit vor sich selbst einziehen/ sie verwahrlichen ins Amt lieffern / und sich ihrer Verbrechen halben mit Fleiß erkündigen/ solches dem Beambten anzeigen/ und mit seinem Rath handeln/ was sie alsdenn ingewisse Kunde bringen werden/ das sollen die Beambten Fürstl. Herrschafft berichten/ und sich Bescheids allda erhohlen.

§. 4. Es sollen sich auch die Forstmeister und Forst-Knechte nicht unterstehen / die Amts-Untertanen/nach andere Leute zu schlagen/nach zu beschädigen/sondern da sie zu denselben erhebliche Ursachen hätten/ sie pfänden/ die Ubertretung und Verbrechen dem Beambten anmelden/ welcher sie nach Gelegenheit der Verbrechen/ wie oben Meldung geschehen/ zu straffen haben/ oder Fürstl. Herrschafft die Gelegenheit berichten/ und Bescheids gewärtig seyn soll.

§. 5. Demnach auch mancher sich des Holz- stehlens sehr befleißiget/ und damit seinen Handel treibet/ auch zu desto bessern Behuff wohl ein geringes um Bezahlung anweisen lässet/ hernachmahls wohl vielmahl mehr zu Markte führet/ und verkauffet: So sollen dem vorzukommen/ ins künftige solche verdächtige Personen/ wenn sie mit Holz oder Kohlen/ sonderlich mit Besem/ Reiff- und Hopffen- Stangen/ Schreiben/ Rade- Speichen/ und dergleichen auf der Straffe oder in Städten betreten / durch die Diener besprochen/ und da sie alsdenn nicht gewissen Schein/ oder richtige beglaubte Antwort von sich geben würden/ aneahalten / gepfändet / auch nach Befindung der Verbrechen und Gelegenheit der Person / also denn

denn im Ambt oder Gerichten/ wo sie als verdächtiger  
erfunden werden/ andern zur Abscheu/ genugsam  
gestrafft werden.

§. 6. Jedemals vierzehn Tage vor der Wald-  
Miethe iegliches Ambts/ sollen von dem Forstmeister  
und Forst-Knechten die Pfand-Register gedoppelt  
zur Rentherrey geliefert werden/ worauf eines ieden  
Verbrechen untersucht/ und nach Befinden eine ge-  
wisse Geld- oder andere Straffe dictiret werden soll/  
welche hernachmals den Wald-Miethe-Registern mit  
einverleibet / auf die gesetzte Wald-Miethe-Termin  
vom Beambten eingebracht / und gebühlichen be-  
rechnet werden soll. Gestalt denn ieder Knecht auf  
solche Pfand- und Buß-Tage seine Pfande mit zur  
Stelle zu bringen / von welchen ihm der Beambte  
seine Pfand-Gebühr entrichten/ und von den Straff-  
fälligen wieder einbringen.

§. 7. Jedemahl wenn/ wie oben gedacht/ Wald-  
Gericht oder Buß-Tage gehalten wird / so sollen die  
Dorffschafften / so in den Wäldern Serechtigkeit ha-  
ben/ bey ihren Pflichten/ damit sie Fürstl. Herrschafft  
zugethan/ und bey Verlust ihrer Serechtigkeit befra-  
get werden/ ob ihnen eine oder mehr Personen wis-  
send wären/ so der Fürstl. Herrschafft in Wäldern  
Schaden gethan/ nicht gepfändet/ im Buß-Register  
nicht gemeldet/ oder gestrafft worden wären. Wel-  
chen sie also denn angeben und rügen/ soll gleicher  
gestalt/ als andere/ bestraffet werden. Würden sie  
aber hierinnen nicht gebühliche Meldung thun /  
sondern Schäden noch verdrücken helfen/ und man  
hinterkäme / daß einer oder der andere Wissenschaft

Wald-  
Buß-Tage  
sollen  
alle halbe  
Jahre gehal-  
ten werden.

Bey Hal-  
tung der  
Buß-Tage  
umfragen/  
ob noch  
welche wä-  
ren / so  
Schaden  
gethan/ und  
nicht be-  
strafft wor-  
den.

Ein Amt umb etwas trüge/ und verschwiege/ der / oder die-  
un Gericht selben sollen zu gebührlicher Straffe gezogen wer-  
soll dem an den.

dem die  
Verbrecher  
zustellen  
schuldiz  
seyn.

§. 8. Dieweil sich öfters zuträgt / daß Ver-  
brecher bekommen/und angetroffen werden/ unter  
dessen Amt und Gerichten sie nicht gefessen/ gleich-  
wohl ungestrafft nicht bleiben können und sollen :  
Als soll jedwedes Amt und Gericht verbunden  
seyn/einander die Freveler und Verbrecher zu stellen/  
und aufvorhergehende Requisition zu liefern.

Wer Ver-  
brechung  
im Walde  
begehret/soll  
nach Ver-  
würckung  
gestrafft  
werden.

§. 9. Wenn jemand befunden / der in den  
Wäldern/ Gehölzen/Laß-Gütern/Grängen/ und  
vergleichen / gefrevelt / Holz entwendet/ weiter als  
ihme gebühret/ gehütet/ oder sich anderer Ungebühr  
unterstanden hätte / der soll durch den Beambten  
nach Verwürckung auf den Pfand-Tag oder Wald-  
Nieth in Beyseyn des Forstmeisters und Forst-  
Knechte gestraffet / die Straffe neben den andern  
Wald-Bußen verschrieben / und gebührlich berech-  
net werden.

Wer drey  
mahl im  
Holz-  
Diebstahl  
errappet  
wird/ soll  
vor einen  
öffentli-  
chen Dieb  
erkläret und  
gestraffet  
werden.

§. 10. Dieweil auch die Holz-Dieberey so gar  
gemein wird/ indem die/ so in solchem Diebstahl er-  
tappet werden/ mit gelinder Straffe öfters durch-  
kommen ; So wird hiemit geordnet/ daß diejenige/  
so drey mahl in solchem Diebstahl ertappet / vor of-  
fentliche Diebe erkläret / und wieder dieselbe / als  
Diebe/ nach Urtheil und Recht verfahren werden  
soll.

Zwölff-

## Zwölffter Haupt-Punct.

### XII.

## Von der Holz = Gerechtigkeit.

### §. 1.

Die Städte und Dorffschafften/ so ein oder zwey Holz-Tage in der Wochen/ das dürre und Lese-Holz zu holen befugt/ sollen sich außser denselben darinnen nicht betreten/ oder frisch Holz/ so sie nicht abzuhauen berechtiget/ zu hauen sich gelüsten lassen. Würde aber einer oder der andere darwieder handeln/ soll er gepfändet/ ins Buß-Register geschrieben/ und nach Gelegenheit des Verbrechenens gestrafft werden.

§. 2. Diejenigen/ so Gerechtigkeit von Holz in Wäldern haben/ es sey an wasserley Gattung es wolle/ sollen sich keiner selbst eigenen Anweisung unterfangen/ sondern derselben von den Beamten/ Forstmeister und Forst-Knechten gewarten.

§. 3. Denenjenigen/ welchen Vermög des Herkommens jährlich an Brenn- und Scheid-Holz ein gewisses abgefolget worden/ soll es hinführo ferner in gleichen Maaß/ Länge/ und Tax/ wie es von Alters her bräuchlich gewesen/ gegeben/ aber dabey dahin gesehen werden/ daß solches nicht verkaufft/ oder sonst verparthieret/ sondern zu der Nothdurfft/ dahin es verordnet/ angewendet und verbraucht werde: Wie hiervon/ in gleichen dem Bauholz so aus Ge-

Die / so in  
d Wochen  
ein u. zwey  
er Holz-  
Tage be-  
rechtiget /  
sollen außser  
denselbigen  
im Walde  
sich nicht  
finden lasse.

Daß sich  
keiner / so  
Holz = Ge-  
rechtigkeit  
hat / selbst  
anweise.

Das Holz/  
so ohne Ent-  
geld gege-  
ben wird /  
nicht zu ver-  
kauffen / od-  
zu verpar-  
thie

thieren/ bey rechtigkeit ohne Bezahlung hingegeben wird/ oben  
Verlust der im Dritten Haupt-Punct, c. 4. §. 8. mit mehrern Ver-  
Gerechtig- ordnung geschehen. Würde aber iemand hierüber  
keit. sich betreten lassen/ der solle solcher Gerechtigkeith da-  
durch sich verlustig gemacht haben.

§. 4. Alle diejenigen/so auf den Wäldern einiger  
Waldes ley Gerechtigkeith haben/ es sey an Jagden/ Trifften/  
Gerechtig- Holzung/ und wie die Nahmen haben mögen/ sollen  
te sollen bey verbunden seyn/ da durch GOZes Verhängniß  
den in Wäldern entste- Feuers-Brunst in denselben entstände/ und sie von  
henden Feu- den Beambten oder Forst-Bedienten um Rettung  
ers Brun- angeruffen würden/nicht allein gebührende Folge zu  
sten gebüh- thun/sondern auch/da einer oder der ander eines sol-  
rende Folge chen Feuer-Schadens/ ehe als die Bedienten/ innen  
leisten/ und würde/ soll er alsobalden dem nechst- gefessenen  
Rettung Ambts-oder Forst-Bedienten es avisiren; vor sich a-  
thun. ber neben allen Personen/ so er fähig seyn kan/ dem  
Feuer zulauffen/ und so viel möglichchen/ retten und  
leschen/ und sich hierinnen als ein Pflicht-schuldiger  
Unterthan/oder getreuer Nachbar erweisen/welches  
man dann auch hinwiederum mit sonderen Gnaden  
erkennen wird. Solte aber bey solcher Noth einer  
oder der ander Hand abziehen/ und vorseylich nicht  
zu Hülffe können/denenjenigen soll die Gerechtigkeith/  
die Er oder Sie auf den Wäldern haben/ gänzlich ge-  
sperrert/ und sie daran/nach befundenen Umständen/  
verlustig seyn/ sie seyn auch gleich unter hiesiger  
Fürstl. Herrschafft oder frembder  
gefessen.

Drey-

## Dreyzehender Haupt-Punct.

### XIII.

## Beschluß und General-Punct.

#### §. 1.

**W**eil auch viel andere Puncten in Jagd- und Forst-Sachen vorgehen / welche nicht alle in dieser Ordnung gemeldet werden können / so sollen die Jägermeister / Forstmeister / und Ober-Förster / neben ihren untergebenen Forst-Knechten ingemein dahin bedacht seyn / daß sie / was zu Auffnehmung der Wild-Bahn / und Verbesserung der Wälder und Gehölze / und also zu Vermehrung Fürstlicher Herrschafft Cammer-Güter und Einkommen / auch des Landes Nutzung gereichen mag / fortsetzen und befördern : Dargegen aber das Niedrige verhüten und abschaffen ; Wieden solches nicht allein auf die Ampts-Gehölze / sondern auch alle andere Gemeinden / ausgeübte / und alle Gehölze zu verstehen / und gemeinet seyn soll.

Daß allgemeine Auffnehmung d Wild-Bahn und Verbesserung d Gehölze geschehet werden / sollen die Forst-Bedienten Fleiß anwenden.

§. 2. Deswegen ihnen dann gebühlicher Schutz gegen mählichen geleistet / und sie in solchen ihren Diensten gnädig vertreten werden sollen.

Gebühlicher Schutzleistung.

§. 3. Es behält sich auch Fürstl. Herrschafft bevor diese Ordnung / nach Gelegenheit der Zeit und der Wälder Zustand zu ändern / zu mehrern / und zu verbessern. Und wird hierauff allen von der Rit-

Vorbehalt.

h

ter:

tertschaft/ Haupt- und Amtsleuten/ Schößern/ Räthen in Städten/ Gemeinden/ und allen Untertanen sambt und sonders befohlen/ daß sie über dieser Forst- oder Wald-Ordnung/ welche ihnen sämptlich und dem ganzen Lande/ auch jeden absonderlichen zu Nutz und Besten angesehen/nicht allein vor sich/ so viel einen jeden anrufft/ steiff und feste halten/ und nichts niedrigeres dargegen thun oder vornehmen/ sondern auch niemand wissentlich verhengen/ oder nachsehen/darwieder zu handeln/ und da sie erfahren würden/ daß jemand muthwillig oder freventlich darwieder ichtwas vorzunehmen sich unterstehen würde/ solches ihren Pflichten gemäß/ entweder der Fürst. Cammer/ oder dem Amte/ darinnen der Orth/ darauff der Schaden oder Nachtheil geschehen/ anmelden/ und berichten sollen: Absonderlich aber wird dem Jägermeister/ Forstmeister/ Ober-Forstern/ und allen Forst-Bedienten/ hiedurch befohlen/ daß sie/ so lieb ihnen ist/ Ungnad/ neben rechtlicher Straffe zu vermeiden/ sich dieser Ordnung nach allerdings sträcklichen/ vermög ihrer Pflichten/ erweisen/ und verhalten/ und alles dasjenige/ so sie/ darwieder geschehen/ erfahren würden/ mit gebührendem Ernst reden/ die in Frevel Befundene pfänden/ die Verbrecher am gehörenden Orth anmelden/ und sich hiervon weder Freundschaft/ oder Feindschaft/ Geschenck/ oder Gabe/ abwendig machen lassen. Hingegen will Fürstl. Herrschaft sie sambt und sonders wieder männiglich/ den sie vermög ihrer Pflicht/ und dieser Ordnung besprechen/ oder anmelden müssen/ gnugsam  
schü-

Schügen/und in Fürstlichen Vorpruch halten. Ubr-  
kundlichen / auch damit sich niemand mit Vor-  
wendung der Unwissenheit zu entschuldigen/ ist diese  
Ordnung in offenen Druck gegeben/ usñ mit dem Fürst-  
lichen Secret bedrucket/ denen von der Ritterschafft/  
Ambt-Leuthen und Schössern / auch Råthen der  
Stådtte zugefertiget worden. Geben zu Saalfeld/  
den 2. May 1707.

L. S.



COPIA.  
**Jagd- und Weidewerck-**  
**MANTATS.**

**W** In Gottes Gnaden Wir  
 N. N. 2c. 2c. Es haben Unsere  
 Hochlöbliche Vorfahren / Christmil-  
 den Andenkens / durch offene aus-  
 gegangene Mandata klare und aus-  
 drückliche Vernehmung gethan / wessen sich des Wei-  
 dewercks wegen bey hohen und niedern Jagden ein-  
 jeder ihrer Unterthanen verhalten und bezeugen sol-  
 len. Wenn Wir aber in glaubwürdiger Erfahrung  
 vernehmen / daß wieder solche wohlverordnete Satz-  
 ungen in viel Wege fürseslicher muthwilliger Weise  
 von etlichen gehandelt werde / welches Uns dann  
 nicht zu geringen Mißfallen gereicht; Als haben  
 Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet / einem jeden  
 durch

durch gegenwärtig Unser Ausschreiben der Gebühr und dessen zu erinnern / was Wir umb Erhaltung hochermeldter Unserer Christseeligen Vorfahren wohlgemeinter Satzung / guter Ordnung / des Wel- derwercks an ihm selbst / und jedes darbey zustehen- den Rechts und Gerechtigkeit willen / hinführo ge- than / und gelassen haben wollen : Und begehren derowegen ernstlich :

Erstlich : Daß / so viel das Nieder- Weide- Werck betrifft / keiner dasselbe weder in seinem Ei- genthum / noch Koppel- Jagd / noch andern Orthen / zwischen den Sonntag Invocavit und den dritten Septembr. mithin zwey Tage nach Agydii inclusive , (auffer auf die zwey hohen Feste / und zu Ehren- Ausrichtungen / als zu welchen ihnen in ihren geheg- ten Jagden ein oder mehr Hase / auch höher Wild- preth / so sie dessen befugt / mit Vorbewußt der Fürstl. Jagd- Bedienten / schießen oder pirschen zu lassen ver- gönnet / mit den Hunden aber zu hezen hiemit aus- drücklich verboten wird /) solches zu treiben / Hasen zu schießen / oder zu hezen / Hüner zu fangen / oder zu schießen / sich unterwinden. Solches auch / wenn er es vor sich nicht brauchen könte oder wolte / ohne sonderliche deshalb erlangte Fürstl. Concession , andern zu verpachten nicht Macht haben soll / dieje- nigen aber / so der hohen Wild- Bahn befugt / sollen gewisse Zeit zum Jagen halten / als so viel das rothe Wildpreth betrifft / von dem Montag nach dem er- sten Sonntag nach Trinitatis , und was die Rehe und Sauen anlanget / von dem Montag nach dem an- dern Sonntag ernannten hohen Festes Trinitatis , bis

Sonnabends vor Invocavit. Worbey wir auch dieses in Acht genommen haben wollen/ daß keiner/ so solcher hohen Jagd berechtiget/ eines Hirsches oder Thieres halber/ umb denselben entweder aus dem Winde zukommen/ sich besser zu verdecken/ oder einen bequemen Schuß zu haben/ über die Gränge treten/ und von derselben hinüber in sein Gericht oder Gehölz zuschießen sich unterfangen soll.

Waffen denn auch die Unfrigen sich dessen gleicher Gestalt enthalten/ und keine Thiere auf solche Weise schießen sollen. Da wir aber von einem und andern des Wiederspiels/ daß nehmlich obgesetzte Zeit bey der Hohen und Niedern Jagd vorgeschriebener Waffen nicht gehalten worden/ mit Grunde berichtet werden solten; Auf den Fall soll solcher Verbrecher mit Hundert Gold-Gülden; Die aber so/ wie obgemeldet/ über die Gränge zu gehen/ und die hinüber auf das Ihrige zu schießen/ sich betreten lassen/ mit Zehen Reichs-Thaler Straffe unnachlässig beleet werden.

Zum Andern wollen wir/ daß keiner/ auffer dem/ der es befugt/ mit Büchsen/ bey Tag oder Nacht/ auf Unserer Wild-Bahn und Gehäge sich betreten/ noch antreffen lassen/ vielweniger etwas schieße/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ da von einem oder andern hierwieder gethan/ oder gehandelt werden solte/ selbiger mit Einhundert Gülden Straffe/ oder nach Gelegenheit der Verbrechen/ und deren Umständen/ mit anderer Straffe beleet werden solle. Hiervon aber sind billig auszunehmen diejenige/ so dieser Orten einiges Jagd-Recht herbracht/ Item/ über

über Land reisende Personen/wie in gleichen die Convoyer, und diejenige/ so im Ausschuss Unserer Unterthanen/ welche zu ihres Leibes/ des Ihrigen/ und geueiner Beschützung/ Röhre bey sich tragen mögen/ keines Weges aber soll ihnen erlaubt seyn/ unter solchen pretext hin und wieder zu schleichen/ und des Schiessens sich zu unterstehen. Derowegen sie ihre Strassen zu wandern/ oder der convoy und defension-Wercks gebührlich abzuwarten/ und sich alles Verdachts zu äussern wissen werden/ wofern sie obbeandter Straffe geübriget seyn wollen.

Es sollen auch zum Dritten/ alle Draht- und Haar-Schlingen damit von denen/ die es nicht befugt/ Hasen und Hünner heimlich gefangen werden/ in Unserm Lande gänglich verbotten seyn/ bey Vermeidung Fünffzig Reichs-Thaler Straffe.

Wie in gleichen zum Vierdten/ auch hiermit bey ebenmäßiger Straffe oder nach Gelegenheit auf Erkantniß verbotten seyn soll/ einig jung Bethierig an Wild- und Rehe-Kälbern/ Säuen/ Hasen/ und andern aufzuheben/ noch auch jung Feder-Wildpretz/ Vogel oder Eyer auszunehmen.

Zum Fünfften/ allen und jeden Unsern Unterthanen/ die des Weide-Wercks nicht berechtiget/ soll hiermit bey Straffe Zehen Reichs-Thaler verbotten seyn/ ihre Hunde mit sich zu Felde oder ins Holz zu nehmen/ sondern sie sollen sie daheime behalten; Da auch jemand/ der des Jagens befugt/ durch Unseere oder andere Gehäge mit seinen Hunden ziehen müste/ soll er die Winde am Strick/ und die Jagd-Hunde gefoppelt haben; Schäffer und Hirten aber jedem  
Hunde

Hunde einen Schleiff-Knüttel einer Ellen lang/ und eine Spanne vom Halse anhängen/ bey der in diesem Articul vermeldeten Straffe / bey welcher auch die Fleisch-Hauer in Unfern Hölzern und Gehägen die Hunde an Stricken führen sollen.

Und soll zum Sechsten/ was Wir allen/ so des Weide-Wercks befugt / zum besten in vorigen Articula statuiret und befohlen haben / Unserer Gehäge wegen allhier Buchstablichen Inhalts wiederholet/ und bey jedem Articul einverleibter Straffe in allen specificirten Punkten auch also gebothen/ oder verbothen seyn/ wie auch Unsere eigene Forst-Bediente und Knechte sich nicht gelüsten lassen sollen / vor sich weder in Unfern Gehägen / noch in andern Revieren, wo Unsere Vasallen und Unterthanen die Nieder-Jagd herbracht/ etwas von Hasen zn schieffen/ oder auf der Lausch zu fangen/ bey Vermeidung Unserer Ungnade / und ernstest Straffe.

Wie wir denn vorse Siebende/ auch nicht gemeinet/ Fallen oder starcke Tritts-Schlingen in den Vogel-Schneiten / dadurch die Auerhanen und Hennen weggefangen und verparthieret werden/ zu dulden/ so sollen selbige hiermit gänglichen bey Straffe zehen Reichs-Thaler verboten seyn; Doch mögen diejenige/ so Vogel stellen / zu den Schnepffen und Haselhünern/Fallen/so nicht höher als fünff Nürnberger Zoll/ und die Tritts-Schlingen/ darzu sie sechs Haar aufs meiste nehmen/gebrauchen/es soll auch ein ieder im Vogel-Schneiten / (darüber Unsere und andere Vogelsteller sich höchlich beschweren/) gänglich sich der

der Ausnehmung der Vogel enthalten/ bey ietzt ver-  
meldeter Straffe.

Weiln auch die Erfahrung bezeuget / daß mit  
gedachten Fallen sich auch Auer- Hahnen und Hen-  
nen / wie allbereit gemeldet / fangen / sollen Unsere  
Forst-Bedienten daran seyn/ daß sie die Vogelsteller  
so wohl auff Unsern eigenen/ als andern Gehölzen/  
darauf Wir des hohen Weide-Wercks befugt/ fleißig  
visitiren, ihnen auch bey Verlassung der Heerden  
und Gestellen ernstlich einbinden/ daß sie / wo ferne  
in solchen Fallen sich ein Auerhahn oder Henne fan-  
gen möchte/ solche aus Furcht einiger ihnen deshal-  
ben zuwachsender Verantwortung nicht verpar-  
thieren/ sondern ins nechste Amt/ oder zu Unserer  
Fürstlichen Hoffhaltung / bey Vermeidung ernster  
Straffe / liefern sollen. Dergleichen Visitation-  
und Vermahnung / auch andere in Unserm Für-  
stenthumb Gesessene / wenn sie der hohen Jagd be-  
rechtiget/ thun / und die auf solche Weise gefange-  
ne Auer- Hahnen oder Hennen sich liefern lassen  
mögen.

Zum Achten / sollen in Unsern Gehägen die  
Nacht- und Streich- Garn gänzlichen abgeschafft  
seyn und bleiben / bey Straffe zwanzig Reichs-  
Thaler.

Zum Neundten begehren Wir auch hiermit /  
daß niemand / wer der auch sey / in Unserer Wild-  
Fuhr und Gehägen des Nachts mit Feder-Lappen/  
Vortreten/ Abschrecken / noch mit Hunden vorhal-  
ten/

ten/ viel weniger mit Tüchern vorziehen soll/ bey Straff Einhundert Reichs-Thaler. Es wäre denn erweislich zu machen/ daß die Jagd an ein und andern Orthe anderer Gestalt nicht zu gebrauchen/ und also hergebracht/ welchem Falls er doch vorhero eine special- concessio auszumircken/ schuldig seyn soll.

Zum Zehenden / nachdem man auch bishero wahrgenommen/ daß sich etliche Winters-Zeit/ zumahl bey grossen Schnee unterstanden/ Hasen/ Hühner / und andere gehegte Vögel in ihren Garten mit Schlingen und sonst zu fangen/ und zu schießen: Als wird solches hiermit ernstlich und bey obgesetzter Straffe verbothen; Unsern Jagd- und Forst-Bedienten aber / anbefohlen / darauff zusehen/ und die Überfahrer gebührend anzugeben. Nichts weniger sollen Unsere Unterthanen bey solcher Schnee-Zeit ihre Haus- Hunde innen halten/ oder für den Schaden/ den sie thun möchten/ stehen.

Wie Wir nun über diesen Articulu sambt und sonderlich unverbrüchlich gehalten haben wollen/ auch der Straffe wegen/ solche ohnfehlbare Verfügung thun zu lassen gemeinet/ daß die Verbrecher darob einen Abscheu vor dergleichen unziemlichen Beginnen/ andere aber eine Augenscheinliche Warnung empfinden sollen: So sind wir gesonnen/ da Wir befinden werden/ daß einer oder mehr in beharrlicher Wiedersegligkeit bestehen / und diß  
Unser

Unser Ausschreiben/ so wohl berührte Straffe schuldigen Gehorsam bey ihnen nicht würcken solte/ der Pœn halber mit mehrern Ernst/ und also Uns zu erweisen/ wie solches geregter Muthwill und Halsstarrigkeit erfordert/ Und da ein oder der andere Delinquent, Unvermögens halber / die dictirte Straffe zu erlegen nicht vermöchte / soll er solche mit Arbeiten zu verdienen angewiesen werden / oder Wir wollen ihn / nach Befindung der Umstände / mit anderer gebührenden Straffe also belegen lassen / daß keinem sein Ungehorsam ungeahndet hingehen solle.

Wollen und befehlen hierauf allen und jeden Unsern Unterthanen / was Würden / oder Standes die seyn / daß sie nicht allein vor ihre Person/ diesem Unserm Mandat nach / sich Pflicht-schuldig gehorsam erweisen / sondern auch niemand darwieder zu handeln wissentlich gestatten oder nachsehen / sondern die Verbrechere unsäumlich anzeigen / bey Vermeidung der bey jedem Articul dictirten Straffe / worüber Unser Jägermeister / Forstmeister / Ober-Förster / Forst-Knechte / und in gemein alle und jede Beambte und Diener ihren Pflichten nach gute Achtung zu haben / befehlicht seyn sollen : Und soll dieses Unser Mandat jede Obrigkeit in Unserm Lande jährlichen zweymahl ablesen lassen / und selbiges in guter Verwahrung zu künftiger continuirung halten / damit sich also niemand mit einiger Unwissenheit zu behelffen habe.

Hieran geschicht Unsere Ernste Meinung/  
und Wir 2c. Geben den 2c. 2c.

NB.



**Index**

Index des Buchs in dem ersten Teil  
des ersten Bandes

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Blank space with faint horizontal lines.

Blank space with faint horizontal lines.



# Maasß = Tafelreiß :

In welchem das Bemäß/ so in Verkaufung und andern vorkommenden Holz-Sachen gebraucht  
soll werden/ zu befinden.

1.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2.	[Hand-drawn bar spanning from column 1 to 11]											
3.	[Hand-drawn bar spanning from column 1 to 10]											
4.	[Hand-drawn bar spanning from column 1 to 9]											
5.	[Hand-drawn bar spanning from column 1 to 7]											
6.	[Hand-drawn bar spanning from column 1 to 6]											

N. 1. Ist ein Nürnberger Werkschuch/ so Zwölff Zoll in sich hält.

N. 2. Ist eine Hieländische halbe Ellen/ so bey dem Alter und Klaffern zu

N. 3. Ist der vierdte Theil des Malter-Stocks/ nach welchem das Malter-Stock ausweiset/ gehauen/ auch so hoch und

N. 4. Ist der vierdte Theil des Loch-Rindens/ welcher beim Reissen der

N. 5. Ist eine Spanne/ nach welchem das Bau- und Stamm-Holz anzumessen

N. 6. Ist das Maasß/ wie hoch die Schnepffen-Fallen zustellen/ geduldet

werden/ und soll eine Ruthe acht solcher ganzer Ellen haben / die Klaffter aber

zu hauen/ und werden die Scheite des Malter-Holzes so lang / als der ganze

geleget.

den Sichten gebrauchet werden soll.

den soll.

1711  
In dem vorerwähnten  
Gold- und Silber-  
Handbuch

1711	10	8	8	8

... und soll eine  
... und wenn die  
... gebrachte



Wd 2899

ULB Halle 3  
001 510 932



SK

Rehnd  
V017 (D) ML





Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /  
M. S. R. R. R.

**Johann Ernstz /**

Herzogs zu Sachsen / Gülich / Cleve  
und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraffens in  
Thüringen / Marggraffens zu Meissen / Befürsteten Graffens zu  
Henneberg / Graffens zu der Marck und Ravensberg /  
Herrns zu Ravenstein /c.

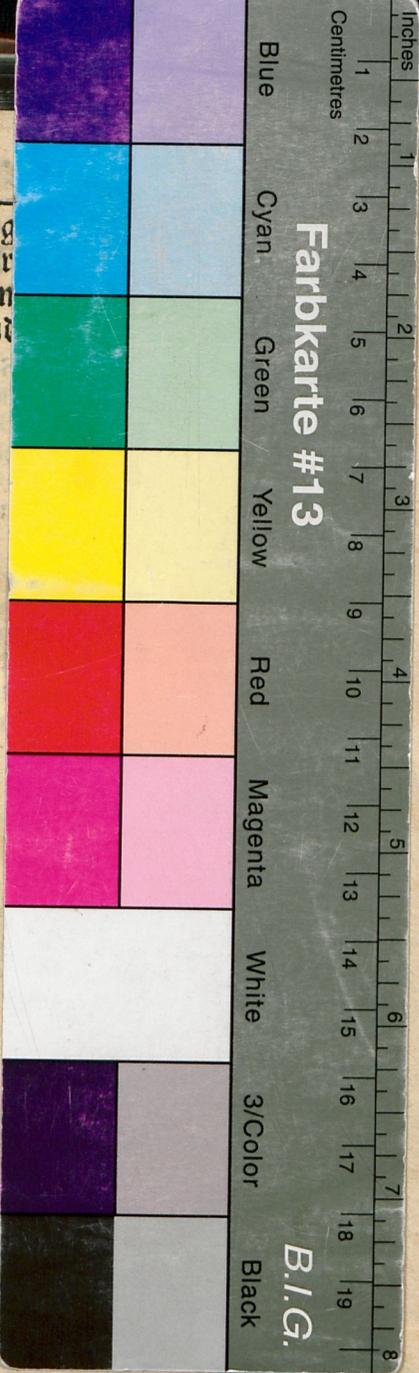
Wald = Forst = Jagd =  
und

Weide = Werckz =  
Ordnung /

Nach welcher es in Dero Fürstl. Landes-  
Portion hinführo gehalten werden soll.  
Ertheilet zu Saalfeld / Anno 1707.



Saalfeld / druckt Johann Ritter / F. S. Hof-Buchdrucker.



Farbkarte #13

B.I.G.

